

In sämtlichen Aufsätzen handelt es sich um die persönlichen Ansichten der Verfasser und nicht um Anschauungen dienstlicher Stellen.

Anregungen und Winke für eine erfolgversprechende Gestaltung der Ausbildung im zivilen Luftschutz

Hauptmann der Schutzpolizei Hanisch, Polizeiverwaltung Frankfurt (Main)

Die folgenden Ausführungen befassen sich im besonderen mit der Ausbildung des S.- u. H.-Dienstes, können jedoch sinngemäß auch auf die Ausbildung der übrigen Gliederungen des zivilen Luftschutzes, wie Luftschutzwarndienst, Werkluftschutz, Selbstschutz und erweiterter Selbstschutz, übernommen werden. Sie wollen in das schwierige Gebiet der Ausbildung Klarheit bringen und durch einen Austausch von Erfahrungen und Vorschlägen weitere Bausteine zu einer erfolgreichen Schulungstätigkeit liefern.

Nach nunmehr jahrelanger Ausbildungstätigkeit in allen Luftschutzorten ist anzunehmen, daß die elementare Schulung, soweit sie die Verhältnisse im Altreich betrifft, zur Zeit einen ersten Abschluß erreicht hat. Durch theoretische und praktische Unterweisungen, durch Einzel- und Verbandsausbildung und durch Heranziehung aller Kräfte zu Luftschutzübungen aller Arten wird eine den augenblicklichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Einsatz- und Verwendungsbereitschaft des zivilen Luftschutzes gegeben sein. Im einzelnen gesehen, werden die Ausbildungsverhältnisse in den verschiedenen Luftschutzorten jedoch noch recht unterschiedlich sein. Dafür dürften verschiedene Gründe vorliegen, z. B.: verspätetes Einsetzen der Ausbildung, besonders in den westdeutschen Grenzluftschutzorten infolge außenpolitischer Rücksichtnahmen, ständiger Wechsel im Kräftebestand, bedingt durch zeitgemäße innerpolitische Notwendigkeiten, Neuaufstellung von Formationen und Verbänden als zwangsgegebene Folgeerscheinung der durch das Luftschutzgesetz und die Durchführungsverordnungen geschaffenen klaren Verhältnisse u. a. m. Betrachtet man den Ausbildungsstand in den einzelnen Fachsparten des S.- u. H.-Dienstes oder anderer Luftschutzgliederungen selbst, so werden auch hier erhebliche Unterschiede festzustellen sein. So haben z. B. Feuerlöschdienst oder Sanitätsdienst, um nur einzelne herauszugreifen, infolge ihrer friedensmäßig aufgebauten Organisation und beständig bleibenden Ausbildung zweifellos ein „Plus“ zu verzeichnen. Alle diese Umstände erfordern daher ein ständiges Wieder-von-vorn-Anfangen und eine Berücksichtigung des unterschiedlichen Ausbildungsstandes beim Aufbau der Ausbildungs- und Stoffpläne. Aber auch selbst da, wo der Ausbildungsstand, durch besonders günstige, örtliche Verhältnisse bedingt, allgemein als befriedigend angesehen werden kann, wird man sich ein „Ausruhen auf dem Erreichten“ nicht erlauben können, da wohl nirgends so sehr wie gerade im zivilen Luftschutz das Sprichwort: „Stillstand bedeutet Rückgang“ Geltung hat. Der Lehrer und Ausbilder im zivilen Luftschutz, sei er nun Po-

lizeioffizier, Fachführer im S.- u. H.-Dienst, Amtsträger des Reichsluftschutzbundes, Werk- oder Betriebsluftschutzleiter, wird sich immer wieder von vorn mit den Dingen des zivilen Luftschutzes befassen müssen.

Auf behördliche Richtlinien gestützt und durch gewonnene Erfahrungen ergänzt, wird sich überall ein mehr oder weniger gleichmäßiges Ausbildungsschema eingebürgert haben. Die Schulung wird in der Regel mit der Grundausbildung beginnen, in der laufenden theoretischen und praktischen Weiterbildung fortgesetzt werden und mit der Ausbildung im geschlossenen Verband ihren zeitbedingten Abschluß finden. Dieser Wechsel wird sich innerhalb eines Ausbildungsjahres vollziehen, wobei von Jahr zu Jahr besonders die letzten beiden Schulungsmethoden ständig vertieft und die Anforderungen erhöht werden müssen.

Maßgebend für die Durchführung der Ausbildung sind die Stoff- oder Ausbildungspläne, die vom örtlichen Luftschutzleiter und den Verantwortlichen der übrigen Gliederungen, im Einvernehmen mit den Fachführern und Fachberatern, nach behördlichen Richtlinien in ihren Grundsätzen aufgestellt werden. Im einzelnen werden z. B. im S.- u. H.-Dienst in der Regel die Luftschutzabschnitte mit der weiteren Gestaltung der Ausbildung nach einsatztaktischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung einer Dezentralisierung beauftragt. Damit sind die Luftschutzabschnitte als die eigentlichen Träger der Schadensbekämpfung auch für die ordnungsmäßige und einheitliche Schulung ihrer Kräfte verantwortlich.

Die Stoffpläne werden enthalten:

1. die für alle Kräfte gleichmäßige Grundsulung durch Einführungs-, Allgemein- und Fachvorträge. Die einschlägigen Fachthemen werden grundsätzlich durch die Fachführer, die übrigen Vorträge durch Luftschutzoffiziere abzuhalten sein,
2. die laufende theoretische und praktische Einzel- und Truppausbildung im Gebrauch des den Kräften des zivilen Luftschutzes zur Verfügung gestellten und zur Handhabung bestimmten Gerätes und der Ausrüstung einschließlich des Gasschutzgeräts; darüber hinaus die Schulung in Teilübungen und Belohnungsplanspielen,
3. die Ausbildung im geschlossenen Verband als Abschluß der vorher genannten Schulungsmethoden unter Heranziehung der Kräfte zu Luftschutzübungen.

In der Grundsulung sollen die Kräfte in das Gebiet des zivilen Luftschutzes eingeführt

und mit ihren Aufgaben vertraut gemacht werden. Dies geschieht allgemein durch Einführungs-, Allgemein- und Fachvorträge, in die sich Polizei- und Fachführer teilen. In der Grundausbildung kommt es darauf an, durch Vermittlung des unbedingt Wissenswerten die Unterlagen für die weitere Schulung zu schaffen. Sie wird daher besonders sorgfältig vorzubereiten und durchzuführen sein. Notwendig ist es, die Ausbildung von Anfang an so zu gestalten, daß das Interesse der Hörer geweckt wird und erhalten bleibt, damit die Aufnahmebereitschaft nicht erlahmt. Der Vortragende wird sich in die Ideenwelt der Zuhörer einfühlen, Bildungsgrad und Aufnahmevermögen berücksichtigen müssen. Eine im Anfang oft zu beobachtende Zurückhaltung — um nicht zu sagen „stille Opposition“ — bei den Zuhörern darf den Redner nicht beeindrucken. Erfahrungsgemäß stellt sich das Interesse im weiteren Verlauf der Vorträge sehr bald ein und wächst von Stunde zu Stunde. Ein häufiger Wechsel bei den Ausbildern muß möglichst vermieden werden, da er gerade im Anfang recht störend wirken kann. Sehr wesentlich ist es, daß der Vortragende den Stoff selbst beherrscht, daß er überzeugend und bildreich vorträgt und daß er mit ausreichendem Anschauungsmaterial (Karten, Skizzen, Tafeln, Lichtbildern u. dgl.) versehen ist. Er muß weiter berücksichtigen, ob er es mit Anfängern oder Eingeweihten zu tun hat. Bei neu erfaßten Kräften soll man keine Vorkenntnisse voraussetzen, die, falls sie vorhanden sind, vielfach auf falschen Auffassungen beruhen. Es gilt dann, irrtümliche Vorstellungen zu verbessern und verkehrte Ansichten richtigzustellen. Bei geistig Höherstehenden oder vor Führern der Formationen werden die Luftschutzprobleme von einer höheren Warte zu betrachten sein. Hinsichtlich der Zugehörigkeit der Kräfte zu den angegebenen Gliederungen des zivilen Luftschutzes werden die Vorträge auf die besonderen Notwendigkeiten der einen oder anderen Gliederung entsprechend abzustellen sein. Fremdwörter, nicht allgemeinverständliche Fachausdrücke und sogenannte „Dokorthemen“ sollten unter allen Umständen vermieden werden, da sie Mitkommen und Verständnis ungemein erschweren. Ein volkstümlich gehaltener Vortrag unter guter deutscher Übersetzung von Fremdwörtern erreicht immer noch die beste Wirkung. Vorteilhaft ist es, sich eine Disposition zurechtzulegen, die in sachlicher Aufeinanderfolge das Wesentliche enthält.

Im folgenden soll an Hand eines Schulbeispiels der Ablauf eines Vortrages veranschaulicht werden. Der Vortrag lautet: „Wesen, Aufbau und Aufgabe des zivilen Luftschutzes“ oder kurz: „Das Luftschutzproblem“ nach folgender Disposition:

- a) Geschichtliche Entwicklung des Luftschutzes allgemein unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Deutschland von der Kriegszeit bis zur Gegenwart.
- b) Entwicklung des zivilen Luftschutzes zu der heutigen Form, seine Notwendigkeit und seine Aufgaben.
- c) Organisation und Einteilung des zivilen Luftschutzes allgemein unter besonderer Behandlung der zur Rede stehenden Organisation (Karten, Skizzen).
- d) Hinweis auf die weitere Vortragsgestaltung unter Zugrundelegung dieses Vortrages als Inhalts- und Ausgangspunkt.

Diesem Grundvortrag wird in der Regel der Einführungsvortrag „Deutschlands Luftgefährdung und

Luftempfindlichkeit“ vorausgegangen sein, wobei zu bemerken ist, daß den veränderten innen- und außenpolitischen Verhältnissen seit 1933 bzw. 1938 gebührend Rechnung getragen werden muß.

Erfahrungen haben gezeigt, daß durch die Schilderung der geschichtlichen Entwicklung des Luftschutzes in der Kriegs- und Nachkriegszeit¹⁾ das Interesse der Zuhörer, besonders, wenn Kriegsteilnehmer dabei sind, von Anfang an geweckt wird und erhalten bleibt. Man kann diese Schilderung dadurch eindrucksvoll gestalten, daß die Verhältnisse und Unterschiede auf dem Gebiete des Luftschutzes vor und nach der Machtergreifung durch die NSDAP. gebührend hervorgehoben werden.

Kurz zusammengefaßt erwähne man daher die Luftangriffe auf west- und süddeutsche Städte in den einzelnen Kriegsjahren, ihre Wirkungen (Karlsruhe 116 Tote, darunter hauptsächlich Kinder) sowie die getroffenen Abwehrmaßnahmen und beleuchte anschaulich die ersten Ansätze ziviler Luftschutzmaßnahmen, wie Aufklärung der Bevölkerung, Maßnahmen zur Alarmierung, Einzel- und Sammelschutz, Verdunklung, Tarnung, Einsatz der Feuerwehr, des Deutschen Roten Kreuzes, von Aufräumungstrupps, Polizei u. dgl. mehr. Die beruhigende moralische Wirkung militärischer Abwehr als Vorläufer der gegenwärtigen Luftabwehr wird besonders hervorzuheben sein. Es wird auch darauf hinzuweisen sein, daß dank der getroffenen Luftschutzmaßnahmen, insbesondere der Aufklärung, die Verlustziffer (Tote, Verletzte) trotz vermehrter und wirkungsvollerer feindlicher Luftangriffe in den letzten Kriegsjahren nicht mehr wesentlich gestiegen ist.

Aus der Zeit nach dem Zusammenbruch wird man den Hörern u. a. die Wehrlosigkeit des deutschen Volkes auf Grund des Versailler Diktates, die Tatenlosigkeit regierender Stellen sowie die allgemein herrschende Gleichgültigkeit in bezug auf Abwehrmaßnahmen gegen Luftgefahren eindrucksvoll vor Augen führen und besonders auf die Luftrüstungen der Fremdstaaten hinweisen. Aus der Folgezeit sind dann die wesentlichsten Ereignisse auf dem Gebiete ziviler Luftschutzmaßnahmen zu streifen, z. B.: Ergebnis des Pariser Luftabkommens vom Jahre 1926, allmähliches Erwachen und Wiederbesinnung des deutschen Volkes, insbesondere einsetzende Tätigkeit nationalgesinnter Kreise und Verbände (Flakverein usw.). Hinsichtlich der Förderung und Erstarkung des Luftschutzgedankens verweise man auf die Gründung des „Deutschen Luftschutzvereins E. V. 1927“, auf das Erscheinen einheitlicher Gasschutzvorschriften, die inhaltlich zum Teil in der im Jahre 1931 erstmalig erscheinenden „Vorläufigen Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung“ ihren Niederschlag finden, auf die Bildung der „Deutschen Luftschutzliga“ und ihre Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städtetag u. a. m. Anschließend daran wird das wesentlichste Ereignis des Jahres 1932, die Gründung des „Deutschen Luftschutzverbandes E. V.“, zu erwähnen sein, welcher die zentrale Zusammenfassung und einheitliche Lenkung aller Luftschutzbestrebungen zum Ziele hat. Zum besseren Verständnis vergleiche man die Tätigkeit dieses Bundes mit den Aufgaben des heutigen Reichsluftschutzbundes und den Aufbau beider Verbände in organisatorischer Hinsicht.

Auf die Entwicklung des zivilen Luftschutzes nach der Machtergreifung durch die NSDAP. über-

¹⁾ Als Material hierfür kommen die Ausführungen von General der Art. a. D. Grimme in „Gasschutz und Luftschutz“ 8 (1938), 186, 218, 250 in Betracht.

gehend, ist der schnelle Aufstieg hervorzuheben, der nur dadurch möglich wird, daß die nationale Regierung im Gegensatz zu ihrer Vorgängerin als eine ihrer ersten Aufgaben die Herbeiführung einer völligen Einheitlichkeit im Aufbau des zivilen Luftschutzes ansieht. Auch im folgenden werden die bemerkenswertesten Ereignisse in der Aufbauarbeit hervorgehoben werden, u. a.: einheitliche Zusammenfassung aller Bestrebungen in den Händen des Reichskommissars 1933, Zentralisierung aller zivilen und militärischen Luftschutzmaßnahmen im Reichsluftfahrtministerium im gleichen Jahre, Gründung des Reichsluftschutzbundes mit dem Ziele der Zusammenfassung aller noch bestehenden Einzelverbände und Erfassung aller Bevölkerungsschichten zur freiwilligen Mitarbeit im Selbstschutz. Aus den folgenden Jahren wären der Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung, die Bildung von Luftämtern, der machtvolle Ausbau der militärischen Luftabwehr im Zuge der Wehrhaftmachung des deutschen Volkes und als wichtigstes Ereignis die gesetzliche Untermauerung des zivilen Luftschutzes durch das Luftschutzgesetz, die Durchführungs- und die sozialen Verordnungen in den Jahren 1935 und 1936 zu erwähnen.

Im weiteren Verlauf des Vortrages werden die Ursachen und Zusammenhänge beleuchtet werden müssen, die zur Entwicklung der heutigen Form des zivilen Luftschutzes geführt haben. Man wird daher auf die ungeahnte technische Entwicklung der Luftwaffe allgemein und die zivilen Luftschutzbestrebungen in den Fremdstaaten eingehen und hervorheben, daß im Gegensatz zum Weltkrieg der Luftwaffe als dem dritten Wehrmachtteil heute eine selbständige Verwendung zugeordnet ist, daß sie die Aufgabe hat, das Hinterland des Gegners aufzusuchen, diesen durch Zerstörung der wichtigsten Lebensadern in seiner Kampfkraft zu schädigen und ihn auf die Knie zu zwingen. Damit taucht das Gespenst des totalen Krieges auf, der Kämpfer oder Nichtkämpfer, Mann, Frau und Kind in gleicher Weise trifft. Zur Abwehr dieser neuen Gefahr wird eine starke Verteidigung in erd- und nicht erdgebundenen Waffen geschaffen werden müssen. Dem Hörer wird nun klarzumachen sein, daß diese Maßnahmen nicht vollkommen schützen können, daß man vielmehr zu der Erkenntnis kam, daß auch eine noch so starke Luftwaffe infolge der Unendlichkeit des Luftraumes nicht unter allen Umständen den Durchbruch feindlicher Luftstreitkräfte verhindern kann.

Es gilt daher, diesen Umständen Rechnung tragend, weitere vorbeugende Maßnahmen zu treffen, um die noch bestehende Gefahr, wenn auch nicht ganz auszuschalten, so doch wesentlich zu mildern, um das Schlimmste, die Zermürbung der Zivilbevölkerung, zu verhindern. Als solche zusätzlichen Vorbereitungen wird man die zivilen Luftschutzmaßnahmen bezeichnen, mit deren Durchführung eine neu aufzustellende Organisation, nämlich der zivile Luftschutz, insonderheit der S.- u. H.-Dienst, beauftragt wurde. Auf die Beschaffenheit und Zusammensetzung dieser Organisation eingehend, wird man kurz untersuchen müssen, welche besonderen Aufgaben ihr zukommen. Diese ergeben sich wiederum aus den Wirkungen eines Luftangriffes auf die verschiedenen Lebensadern eines Volkes und das Gefüge eines Staatswesens. Zum besseren Verständnis wird man auch hierbei die Ereignisse des Weltkrieges und die kriegerischen Ereignisse der Gegenwart als Beispiel heranziehen. Hieran anknüpfend, wird eine Aufzählung der einzelnen Säulen des zivilen Luftschutzes und in großen Um-

rissen ihrer Tätigkeit einzuschalten sein, wobei bemerkt wird, daß für jede Organisation ein weiterer ausführlicher Vortrag vorzusehen ist. An Hand von Plänen und Skizzen ist den Hörern die Einteilung des zivilen Luftschutzes bildlich vor Augen zu führen. Auf die Luftschutzmaßnahmen der Wehrmacht, Reichsbahn, Reichspost, Reichswasserstraßen und Reichsautobahnen wird unter Hinweis auf die besondere Zusammensetzung dieser Behörden nur im großen Rahmen einzugehen sein.

Wie bereits erwähnt, ergibt sich die Möglichkeit, auf diesem Grundvortrag in logischer Entwicklung alle übrigen Themen aufzubauen. In einer Aufstellung soll anschließend eine Vortragsreihe von allgemeinen und Fachvorträgen in der gedachten Folge aufgezählt werden, wobei bemerkt wird, daß eine Aufzählung der speziellen Themen für die einzelnen Fachsparten infolge ihrer örtlich verschiedenen Zusammensetzung nicht erfolgt.

Vortragsfolge: (Einführungs- und Allgemeinvorträge)

- a) Deutschlands Luftgefährdung und Luftempfindlichkeit oder: Die geo- und luftpolitische Lage Deutschlands (1 Stunde).
- b) Wesen, Aufbau und Aufgaben des zivilen Luftschutzes oder kurz: Das Luftschutzproblem (2 bis 3 Stunden).
- c) Flugmeldedienst und Luftschutzwarndienst sowie ihre Aufgaben (1½ bis 2 Stunden).
- d) Der Sicherheits- und Hilfsdienst: Organisation und Aufgaben allgemein (1 Stunde).
- e) Organisation und Aufgaben der einzelnen Fachsparten: Polizei, Feuerlöschdienst, Sanitätsdienst, Veterinärdienst, Instandsetzungsdienst, Entgiftungsdienst, Fachtrupps (2 Stunden).
- f) Die Aufgaben der Stadtverwaltung: Obdachlosenfürsorge, Bestattungswesen (40 Minuten).
- g) Die örtliche Einteilung des S.- und H.-Dienstes unter Berücksichtigung der Luftschutzdienststellen der Polizei (1½ bis 2 Stunden).
- h) Der Werkluftschutz: Organisation und Aufgaben (40 Minuten).
 - i) Der Selbstschutz: Organisation und Aufgaben, Tätigkeit des Reichsluftschutzbundes (1 Stunde).
 - k) Der erweiterte Selbstschutz: Organisation und Aufgaben (1 Stunde).
 - l) Die Luftwaffe: Arten der Flugzeuge, Angriffsmittel (Bombenarten) und ihre Verwendung beim Angriff (1½ bis 2 Stunden).
- m) Die Abwehrmittel gegen Luftangriffe: Erdgebundene und nicht erdgebundene Abwehr (1 Stunde).
- n) Die chemischen Kampfstoffe: Arten, Einteilung, Verwendungsweise, Wirkung und Zweck der chemischen Kampfstoffe (1 Stunde).
- o) Schutz und Abwehr gegen chemische Kampfstoffe: Entgiftung und Gasschutz durch Gasschutzgerät und Schutzraum (1 Stunde).
- p) Die Gasschutzgeräte, insbesondere S-Maske und Volksgasmaske, kurze Beschreibung. Eine besondere Schulung mit Gasschutzgerät erfolgt in der praktischen Ausbildung (1 Stunde).
- q) Verdunklung und Tarnung, Wesen und Zweck dieser Maßnahmen (1 Stunde).

- r) Die Tätigkeit der Polizei bei der Alarmierung und Entwarnung der Bevölkerung und der Feststellung von Schäden nach Luftangriffen (1 Stunde).
- s) Das Wesentliche aus dem Luftschutzgesetz vom 26. Juni 1935, den Durchführungs- und sozialen Verordnungen (2 bis 3 Stunden).

Ergänzend hierzu sei bemerkt, daß die angeführten Zeiten Mindestzeiten sind. Größere Stoffgebiete werden so zu behandeln sein, daß sie zunächst in einem Hauptvortrag von etwa 40 bis 50 Minuten Dauer zusammengefaßt werden. Zur Ergänzung und Vertiefung des vorgetragenen Stoffes sind etwa ein- bis dreimalige Wiederholungen anzusetzen, in denen durch Fragen das Erlernte überprüft werden kann.

Die laufende theoretische und praktische Einzel- und Truppausbildung, die etwa mit der Waffenausbildung bei der Truppe (in diesem Falle Gerät und Ausrüstung) zu vergleichen ist, baut sich auf der Grundschulung auf und erfordert intensive Kleinarbeit. Die theoretischen Unterweisungen werden sich auf die Notwendigkeiten der Praxis einzustellen haben. Im einzelnen werden zu üben sein: Handhabung, Pflege, Behandlung und Lagerung des Gerätes und der Ausrüstung einschließlich des Gasschutzgerätes. Zusammenfassend werden zur Vertiefung des Erlernten kleine praktische und Teilübungen, am zweckmäßigsten an geeigneten Übungsobjekten, vorzusehen sein. Auf die formale Erziehung der Kräfte mit dem Ziele, eine straff organisierte Luftschutztruppe heranzubilden, ist von Anfang an besonderer Wert zu legen.

Das Grundsätzliche bei dieser Ausbildung wird darin bestehen, daß die Kräfte unter ihren Führern trupp- oder zugweise zusammengefaßt werden, ihre Arbeitsstätten und Unterkünfte, ihre Kampfmittel und Befehlsstellen und letzten Endes sich gegenseitig kennenlernen.

Eine mehr oder weniger gleichbleibende Ausbildungsmethode kann oft dazu verleiten, die Ausbildung in ein starres Schema zu zwingen, das sich mehr und mehr in theoretischen Belehrungen verliert. Gerade darin liegt eine erhebliche Gefahr für eine lebendige und wirklichkeitsnahe Gestaltung der praktischen Einzelausbildung. Diese erfordert, soll das Interesse nicht erlahmen, Tätigkeit an geeigneten Übungsobjekten und auf Übungsplätzen sowie das Vorhandensein von ausreichendem Übungsmaterial. Vielfach fehlt es noch an einer gewissen Beweglichkeit und pädagogischen Einsicht. Bei den schon friedensmäßig vorgebildeten Fachsparten wird man einen anderen Maßstab anzulegen haben als bei Anfängern. Verfehlt wäre es, sie in den gleichen vorgesehenen Ausbildungsgang einzuordnen. Es wird darauf ankommen, das Erlernte zu festigen und, auf dem Erreichten aufbauend, weiter auszubilden. Erfahrungen aus den vergangenen Spannungszeiten haben zu der Erkenntnis geführt, daß die praktische, ernstfallmäßige Ausbildung künftig bevorzugt betrieben werden muß und daß sich die theoretische Unterweisung mehr auf die praktischen Bedürfnisse umzustellen hat. Der Schwerpunkt in der theoretischen Ausbildung wird künftig mehr auf eine völlige Beherrschung der luft- und einsatztaktischen Grundfragen und der einschlägigen Begriffsbestimmungen zu legen sein. Die zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendigen Voraussetzungen werden kurz zusammengefaßt folgende sein:

- a) Lebendige Gestaltung der Einzelausbildung durch Übungen am Objekt.
- b) Weitestgehende Einschaltung der Führer im zivilen Luftschutz zur Beaufsichtigung und Kontrolle.
- c) Besondere Förderung der Unterführerausbildung in einsatztaktischen Fragen und durch Belehrungsplanspiele.
- d) Zweckmäßige Aufstellung der Ausbildungspläne unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Zeit und des unvermeidbaren Ausfalls von Übungsstunden u. a. m.

Die geschlossene oder Verbandsausbildung, etwa mit dem Zug- oder Kompanieexerzieren der Truppe vergleichbar, dient der Vertiefung, Festigung und Vervollkommnung des in der Einzel- und Truppausbildung Erlernten. Das Grundsätzliche dieser Ausbildung liegt darin, die Kräfte in ihren geschlossenen Einheiten zusammenzufassen, diese im gegenseitigen Zusammenwirken zu üben und sie auf das gemeinsame Ziel der geballten Abwehr von Schäden, die durch Luftangriffe entstehen, vorzubereiten. Die Kräfte werden daher zu Luftschutzübungen aller Arten herangezogen. Man wird zunächst mit Luftschutzteilübungen beginnen, zu denen die einzelnen Fachsparten oder Teile derselben in sich geschlossen herangezogen werden (Zugexerzieren), z. B. der Feuerwehr- und Bergungstrupp eines Luftschutzreviers, eine Sanitätsabteilung oder ein Entgiftungstrupp der Bereitschaftskräfte usw. Erst dann werden Luftschutzvollübungen unter Heranziehung mehrerer Fachsparten, der Kräfte eines oder mehrerer in sich geschlossener Organisationsverbände durchzuführen sein (Kompanieexerzieren). In allmählicher Steigerung der Anforderungen wird man die Luftschutzvollübungen mit Sonderübungen, z. B. Fliegeralarm-, Verdunklungs-, Probeauf- und Verlade- und Marschübungen, verbinden, um die Kräfte mit allen Notwendigkeiten des zivilen Luftschutzes vertraut zu machen. Darüber hinaus müssen sie, insbesondere aber die Führer und Unterführer, durch Planspiele aller Art und Rahmenübungen in den einsatztaktischen Grundfragen und in der Führungstechnik weitestgehend geschult werden. Übungen dieser Art werden neben den praktischen Übungen laufend anzusetzen sein. Im einheitlichen Zusammenwirken mehrerer Organisationsverbände, z. B. des S.- u. H.-Dienstes mit Werkluftschutz, Selbstschutz, erweitertem Selbstschutz und, je nach Umständen, Reichsbahn und Reichspost, erreicht die Verbandsausbildung ihre einsatztaktische Reife. Die Heranziehung dieser Verbände erfolgt durch den örtlichen Luftschutzleiter im Rahmen des vorgesehenen Übungsprogramms. Dieses Programm enthält in zeitlicher Aufeinanderfolge nach einem fest umrissenen Plan alle von den untergeordneten Dienststellen durchzuführenden Übungsarten. Die Verteilung erfolgt anteilmäßig auf die Luftschutzreviere, Luftschutzabschnitte und den Luftschutzort. Um eine alle Sparten und Formationen umfassende Beteiligung sicherzustellen, werden die Kräfte nach einem Verteiler und unter Berücksichtigung eines feststehenden Prozentsatzes heranzuziehen sein. Werkluftschutz, Selbstschutz und erweiterter Selbstschutz setzen darüber hinaus selbständig Übungen an.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Verbandsausbildung ist, die Luftschutzübungen interessant und abwechslungsreich zu gestalten. Eine erhebliche Gefahr liegt darin, daß zu sehr am „Schema“

festgehalten wird, d. h., daß die Übungen in der sattsam bekannten, mehr oder weniger gleichbleibenden Reihenfolge ablaufen. Es gilt daher, sich vom Schema zu lösen, neue Einfälle in die Luftschutzlagen einzuflechten, außergewöhnliche Einlagen zu bringen und auch unter erschwerten Verhältnissen, z. B. bei Nacht, bei Verdunklung, während eines Fliegerangriffs oder unter Gasschutzgerät, zu arbeiten. Übungen in ortsfesten Einrichtungen versprechen besonderen Erfolg, wenn diese nach taktischen Gesichtspunkten in die Gesamtabwehrhandlung einbezogen werden. So wird z. B. beim zentralen Bettennachweis die Verteilung der Verletzten und Kranken auf die Kranken- und Hilfskrankenhäuser, beim Obdachlosendienst die Betreuung der Obdachlosen bis in die kleinsten Einzelheiten besonders geübt werden müssen. Bei der Zuteilung der Aufgaben an die eingesetzten

Sparten werden Zeit und Raum zu berücksichtigen sein. Es wäre daher verfehlt, solche Aufträge zu erteilen, die in der zur Verfügung stehenden Übungszeit wegen technischer Schwierigkeiten oder, weil sie längerer Vorbereitung bedürfen, nicht bewältigt werden können. Solche Aufgaben werden am zweckmäßigsten als selbständige Einzelhandlungen im Rahmen von Teil- oder Sonderübungen durchzuführen sein. So wird sich jede Übung auf den Übungszweck auszurichten haben, der als wichtigstes Moment in den Vordergrund zu stellen ist.

Im Zusammenwirken mit Werklufschutz, Selbstschutz und erweitertem Selbstschutz fällt dem S.- u. H.-Dienst als dem Hauptträger des Abwehrkampfes die wichtige Aufgabe zu, die Gesamtlage zu meistern und sich nicht in Einzelaktionen zu verlieren.

Grundsätzliches über die Schulung und Ausbildung im Werklufschutz, Teil III

Major a. D. Hütten, Bochum

Der nachstehende, die Arbeit von Hütten abschließende Teil III des Aufsatzes „Grundsätzliches über die Schulung und Ausbildung im Werklufschutz¹⁾ ist zwar bereits einige Zeit vor Kriegsausbruch geschrieben und somit in einzelnen Punkten durch die Ereignisse überholt. Dennoch bringt er aber noch manche wertvolle Anregung für die durchaus noch immer notwendige Weiterbildung der Werklufschutzkräfte, so daß wir glauben, ihn unseren Lesern nicht vorenthalten zu sollen.

Die Schriftwaltung.

Die Unterrichtung und Ausbildung in den Werklufschutzbetrieben

Eine militärische Dienstvorschrift über Truppenführung besagt:

„Der Wert des Mannes bleibt trotz Technik entscheidend. Gewöhnung an körperliche Leistungen, Rücksichtslosigkeit gegen sich selbst, Willenskraft, Selbstvertrauen und Wagemut befähigen den Mann, die schwerste Lage zu meistern. Eine nur äußerlich, nicht durch längere Erziehungs- und Ausbildungsarbeit zusammengefügte Truppe versagt leicht in ernstesten Augenblicken und unter dem Eindruck unerwarteter Ereignisse.“

Diese Worte gelten in übertragenem Sinne auch für die Tätigkeit im Werklufschutz und können deshalb als Mahnung und Lehre den kurzen Ausführungen über die Unterrichtung und Ausbildung im Werk vorangesetzt werden.

Nach der Grundsicherung in den Werklufschutzschulen des Bereichs ist die Schulung und Ausbildung im Werk durch den Werklufschutzleiter und unter Aufsicht desselben eine der Hauptaufgaben der Werklufschutzorganisation. Bei der Aufstellung des Schulungsplanes zum Werklufschutzplan muß sich der Werklufschutzleiter von vornherein über die Gliederung seiner Schulung und Ausbildung im Werk im klaren sein. Zweckmäßig wird folgende Einteilung als richtungsgebend bei den erforderlichen Überlegungen zugrunde gelegt:

- A. Zweck der Ausbildung;
- B. Inhalt der Ausbildung;
- C. Träger der Ausbildung;
- D. Durchführung der Ausbildung;

E. Zeit und Dauer der Ausbildung;

F. Ort der Ausbildung.

Auch zur ausführlichen Erläuterung dieser Gliederung der richtungsweisenden Grundsätze der Schulung und Ausbildung im Werk mangelt es im Rahmen dieses Aufsatzes leider an Raum, weshalb die Erläuterungen hier nur stichwortartig erfolgen.

A. Der Zweck der Ausbildung

Unterweisung der Gesamtgefolgschaft über Luftgefahren, über die Möglichkeiten ihrer Verminderung und Bekämpfung.

Schulung der aktiven Gefolgschaft (Einsatz- und Bereitschaftsgruppe) in der Handhabung und Anwendung des Werklufschutzgeräts (Einzelausbildung), in werklufschutzmäßigem Verhalten, im Zusammenwirken der Luftschutzkräfte (Übungen).

B. Inhalt der Ausbildung

1. Grundsätzliches

Können, nicht Wissen

Die Ausbildung dient dem verstandesmäßigen Erfassen der Werklufschutzgrundsätze als wesentlicher Teile der Landesverteidigung und ihrer selbständigen und einsichtigen Anwendung im Kriegsfall.

Keine Anhäufung abstrakten Wissens!

Beschränkung der Stoffauswahl

Ausbildung auf das für den Werklufschutz Wesentliche beschränken und den Bedürfnissen und Eigenarten des Werkes anpassen.

Keine Beschäftigungstheorie! Ausbildungsplan einhalten!

Grenzen der Leistung

Art und Umfang des Stoffes. Auf Aufnahmefähigkeit sowie körperliche und geistige Leistungsmöglichkeiten des Durchschnitts der Gefolgschaft bzw. des betreffenden Gefolgschaftsteiles abstellen. Bildungsstand.

Nicht zuviel voraussetzen; auf Aufnahmefähigkeit Rücksicht nehmen! Kein Spitzenkult! Keine Begabten-Auslese!

Wirklichkeitsnah Lehren

Ausbildungsstoff und -art der Weiterentwicklung der Luftwaffe anpassen. Stillstand ist Rückschritt!

Aus Werklufschutzliteratur, Rundschreiben der Betreuungsorganisation und Vorträgen das Neue sammeln und bei der Ausbildung verwerten. Alles ist im Fluß! Die Werklufschutzausbildung ist nie abgeschlossen.

¹⁾ Teil I siehe „Gasschutz und Luftschutz 9 (1939), 6; Teil II ebenda, 36.

Ausbildungsplan

Genauen Ausbildungsplan aufstellen und allen Beteiligten rechtzeitig zur Kenntnis bringen.

Einzelausbildung

Die Grundlage jedes Zusammenwirkens; erst später zu Planspielen, Übungen usw. übergehen.

2. Die Stoffgebiete

a) Grundschulung der gesamten Gefolgschaft

Die Luftgefahren, Luftwaffe, Angriffs- und Abwehrmittel, Angriffs- und Abwehrtaktik, Wirkung von Spreng-, Kampfstoff- und Brandbomben.

Der deutsche zivile Luftschutz.

Gesetzliche Grundlagen, Aufgaben, Aufbau und Ziele.

Aufgaben, Aufbau und Durchführung des Werkluftschutzes: Warnung und Alarmierung, Befehlsverhältnisse im Werk, Arbeitstrupps und ihre Aufgaben, Verhalten bei Aufruf des Luftschutzes, bei Vorwarnung, bei Fliegeralarm, bei stiller Entwarnung, bei Wiederaufnahme der Produktion, bei Verletzungen; Kampfstoffschutz, Luftschutzräume und Luftschutzraumordnung. Übungen:

Verpassen von Gasmasken, Auf- und Absetzübungen, Reinigen der Gasmasken, Atemgymnastik unter der Gasmasken. Rettungsübungen in vergastem und verdunkelten Räumen.

b) Fachausbildung der Arbeitstrupps

aa) Truppführer und Stellvertreter

Theoretisch: Erfahrungen aus den Luftangriffen des Weltkrieges; Luftgefährdung und Luftempfindlichkeit; Bedeutung des Werkluftschutzes in wehrwirtschaftlicher und versorgungswirtschaftlicher Hinsicht; das Zusammenwirken der Werkluftschutzorganisation im Werk; Befehls- und Meldetechnik, Flugmelde- und Luftschutzwarndienst, Verhalten als Truppführer.

Praktisch: Belehrungsplanspiele, Rahmenübungen, Besichtigungen.

bb) Melder, Fernsprecher, Beobachter

Theoretisch: Allgemeine Grundsätze für Luftangriffe; Aufgaben der Bombengeschwader; Ziele der Luftangriffe; Tag- und Nachtbombenangriff; Flugformationen; Hoch- und Tiefangriff; die Bomben und ihre Wirkung; Sprengbomben; der Gasangriff aus der Luft; Waffen und Einsatz der Flakartillerie; Flugmelde- und Luftschutzwarndienst; Wetterkunde; Meldesprache und Meldetechnik.

Melder und Beobachter

Das menschliche Auge und das Sehen; die Beobachtung von Flugzeugen; das menschliche Ohr und das Hören; Bestimmung der Schallrichtung und Schallwirkungen; die menschliche Nase und das Riechen; Kampfstoffgerüche; Erkennen sekundärer Gefahren durch den Geruchssinn.

Fernsprecher

Fernmeldetechnik; Stromversorgung; Wählersystem; Fernsprech - Vermittlungseinrichtungen; Leitungsnetz; Fernsprechbetrieb; Störungsbeseitigung; optische Verbindungen — Blinkgeräte; Winkerflaggen; Morsezeichen.

Praktisch: Seh-, Hör- und Riechübungen; Entfernungsschätzungen; Meldeübungen; Beseitigung von Störungen; Erprobung der Meldewege.

cc) Werkwachtrupps einschl. Pförtner und Ordner

Theoretisch: Aufgaben des Sicherheitsdienstes im Werkluftschutz; Notwehr, Notstand, Kriegsgesetze; Arten der Zwanganwendung. Grundsätze für Zwanganwendung, Möglichkeiten zur Zwanganwendung; Freiheitsentziehung; Plünderung; Spionage; Sabotage; Panik.

Praktisch: Durchsuchung von Personen und Sachen, Handhabung des körperlichen Zwanges (einschl. Waffengebrauch), Absperredienst.

dd) Brandwachen und Werkfeuerwehrrupp

Theoretisch: Aufgaben der Brandwachen und der Werkfeuerwehrrupps; Verbrennungs-, Zünd- und Löschvorgänge; Kleinlöschgeräte; feuerbeständige und feuerhem-

mende Bauweisen; Verhalten von Baustoffen im Feuer; persönliche und sachliche Ausstattung; Gerätekunde und Gerätepflege; Schlauchmaterial und seine Pflege; Sicherstellung der Feuerlöschwasserversorgung im Werk; Taktik der Brandbekämpfung; Sonderlöschverfahren; Verhalten bei besonderen Bränden (Öl, Benzin, Starkstromleitungen, Gasleitungen usw.); Organisierung des Feuerschutzes im Werkluftschutz des Werkes; Retten gefährdeter Personen; Selbstretten; erste Hilfeleistung bei Verletzten und Kampfstoffgeschädigten (Brandwunden); künstliche Wiederbelebung; Brandempfindlichkeit der einzelnen Werkteile; Brandmauern; feuerbeständige Türen; Benutzbarkeit von Treppenhäusern; mittelbare Gasgefahren im Betrieb; Verteilung der Brandwachen und der Werkfeuerwehr im Werk bei Aufruf des Luftschutzes, Fliegeralarm und Verdunklungsbefehlen.

Praktisch: Ausbildung mit kleinem Löschgerät, Handfeuerlöscher, Kübelspritze, Löscheimer usw.; Handhabung der vorhandenen ortsfesten Feuerlöchanlagen; Vorführung und Ablöschen von Brandsätzen; Auslegen langer Schlauchleitungen; Schaumlöschverfahren; Angriffsübungen mit Löschgerät; Wiederbelebung; Retten von Personen; Selbstretten; Saugeübungen mit tragbaren Kraftspritzen; Übungen mit Leitern; Signalübungen; Gasschutzübungen.

ee) Gasspürer und Entgifter

Theoretisch: Chemische Kampfstoffe und ihre Abwehr; Erkennen und Nachweis der Kampfstoffe; Geräte und Ausrüstung, ihre Anwendung und Pflege; Organisation und Aufgaben des Gasspürer- und Entgifterdienstes; Tätigkeit der Gasspürer und Entgifter; erste Hilfe an Kampfstoffvergifteten.

Praktisch: Geruchsübungen; An- und Ausziehen der Gasanzüge, Gasspürer- und Entgifterübungen, Entgiftung der Luft, des Geländes, von Gebäuden, Lebensmitteln, Menschen, Tieren, Maschinen.

ff) Werkluftschutz-Sanitätsdienst

Theoretisch: Die erste Hilfe, Wesen und Begriff; der menschliche Körper (Bau, Beschreibung, Einteilung). Verletzungen des menschlichen Körpers (Begriff, Arten, Folgen und Ausheilung der Verletzungen; Begleiterscheinungen der Verletzungen). Verbandlehre (Verbandmittel, Verbandtechnik). Maßnahmen der ersten Hilfe bei Verletzungen (allgemeine Maßnahmen). Die plötzliche Lebensgefahr (Ursachen und Gegenmaßnahmen). Feststellung des Todes. Kampfstoffkrankheiten und Gasschutz (Allgemeines über Wesen und Erkennung von Gaserkrankungen, insbesondere Kampfstoffkrankheiten, Gasschutz). Beförderung von Verletzten.

Praktisch: Der „erste Verband“ und seine Ausführung; Verhalten des „ersten Helfers“ bei Quetschungen, Wunden, Blutungen und Knochenbrüchen, Verstauchungen und Verrenkungen. Die künstliche Atmung; Maßnahmen der „ersten Hilfe“ bei lebensbedrohenden Zuständen. Transport von Verletzten; „erste Hilfe“ bei Kampfstoffkrankheiten, Übungen im Gasschutz. Hilfeleistung beim Krankendienst.

gg) Wiederherstellungstrupp

Theoretisch: Aufgaben des Wiederherstellungstrupps; Bekämpfung von Einzelschäden und Massenschäden; Bergungsmaßnahmen; Beseitigung von Verkehrshindernissen; Behebung von Einsturzgefahren; Schaffung behelfsmäßiger Schutzmöglichkeiten; Beseitigung von Blindgängern; Aufstellung und Gliederung des Wiederherstellungstrupps; seine Ausrüstung; Gerätekunde; Sprengdienst; Rampen- und Wegebau; Aufräumarbeiten und Abstützungsarbeiten; leichter und schwerer Gasschutz.

Praktisch: Übungen in Verbindung mit den theoretischen Erörterungen unter besonderer Berücksichtigung der Werkseigenart.

hh) Notbelegschaft

Theoretisch: Bedeutung der zu schützenden Anlagen für die Aufrechterhaltung der Produktion; Gefahrenquellen; Notmaßnahmen zur Vermeidung von Gemeingefahr.

Praktisch: Meldeübungen; Notmaßnahmen auch unter Gasschutzgerät.

C. Der Träger der Ausbildung

1. Grundsätzliches

Ausbilden = Wissen und Fertigkeiten vermitteln. „Wissen haben“ bedeutet noch nicht, zum Ausbilder geeignet zu sein, also geeignete Ausbilder auswählen! Nicht jeder gute Lehrer ist guter Exerzierer. Es ist eine Kunst, den richtigen Ausbilder an den richtigen Platz zu setzen.

Beherrschung des Stoffes ist notwendig.

Reiches Fachwissen, gute Allgemeinbildung, klare Kommandosprache sind unbedingte Voraussetzungen. Nicht ablesen! Geistiges Übergewicht! Planmäßige Vorbereitung auf die Ausbildungsveranstaltung!

Psychologische Kenntnisse (Einfühlungsvermögen).

Ausbilder muß sich auf Seelenverfassung und Geisteshaltung der Gefolgschaftsmitglieder einstellen können und es tun. Erziehungswert!

Interesse des Ausbilders an dem Stoff und seiner möglichst zweckmäßigen Vermittlung an die Gefolgschaftsmitglieder muß erkennbar sein.

Kein langweiliges „Herbeten“! Frische, Lebendigkeit, Natürlichkeit des Ausbilders helfen zum Ausbildungserfolg.

Führer des Betriebes muß sein Interesse für Ausbildung durch gelegentliche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen bekunden.

2. Personenfrage

Leiter der Gesamtausbildung ist grundsätzlich der Werkluftschutzleiter bzw. sein Stellvertreter. Er muß die Ausbildung fest in der Hand behalten.

Leiter der Fachausbildung sind grundsätzlich die geeigneten Truppführer und ihre Stellvertreter, soweit der Werkluftschutzleiter sich nicht einzelne Gebiete selbst vorbehält (Beobachter, Melder usw.).

Hilfskräfte: Für praktische Ausbildung genügende Zahl geeigneter Hilfskräfte einteilen.

Für Sondergebiete besondere Vortragende, z. B. der Vertrauensstellen, des Deutschen Roten Kreuzes, der Feuerwehr usw., gewinnen.

Bei personellen Schwierigkeiten Ausbildung bei mehreren Werken gemeinschaftlich betreiben oder Ausbilder gegenseitig ausleihen.

Ausbilderbesprechung.

„Was“ und „wie“ der Ausbildung müssen rechtzeitig besprochen und festgelegt werden.

D. Die Durchführung der Ausbildung

1. Grundsätzliches

Gefolgschaftsmitglieder zu selbständigem Denken und Handeln erziehen, zur Mitarbeit anregen.

Gesamtheit fördern; keine Begabtenauslese.

Zusammenhänge zwischen den einzelnen Werkluftschutzgebieten aufzeigen. Einheit des Luftschatzes betonen. Sprache der Gefolgschaft sprechen. Festgelegte Begriffe und Bezeichnungen gebrauchen (Werkluftschutzsprache). Einheitliche Kommandos.

2. Die Lehr- und Ausbildungsweise

Vorträge und Vorführungen.

Gefolgschaftsmitglieder nur auf völlig unbekannten Gebieten durch die mitteilende Lehrweise (Vorträge und Vorführungen) schulen.

Grundsätzlich durch Fragen, Befehle und Aufgaben die Selbständigkeit im Gedankenausdruck und Entschluß erstreben.

Pflege der deutschen Sprache: Lasse das unbefangene Gefolgschaftsmitglied in ganzen Sätzen antworten! Das gilt insbesondere für Truppführer und deren Stellvertreter, für Melder, Beobachter, Fernsprecher; ermutige dazu die Schüchternen!

Sprachlich und inhaltlich richtige und verständliche Fragen stellen und solche Antworten verlangen. Erst denken, dann sprechen!

Aufbau der Ausbildungsstunde

Der Haupttätige bei der Ausbildung muß der Auszubildende sein, der Ausbilder muß Antrieb und Richtung geben. Gehe vom Bekannten zum Neuen, vom Nahen zum Entfernten, vom Einfachen zum Zusammengesetzten, vom Tatsächlichen zum Vermuteten!

Versuche, den Gedankengang des Gefolgschaftsmitgliedes auch bei falschen Antworten zu erkennen, und gehe auf solche ein! Tue sie nicht verächtlich ab! Das Verständnis und das Vertrauensverhältnis werden dadurch gefördert.

Ausbildungsstoff planmäßig zusammentragen, ordnen, straff gliedern, auf Wesentliches beschränken und möglichst frei vortragen und behandeln. Abschweifungen vermeiden. Wichtiges wiederholen und üben. Durch Fragen und verlangte Vorführung sich überzeugen, ob das Wesentliche erkannt und verstanden worden ist.

Keine Beschäftigungstheorie. Bei praktischer Ausbildung Gefolgschaftsmitglieder voll beschäftigen; wenn Ausbildungsziel erreicht ist, wegtreten lassen.

3. Der Ausbildungs- und Stundenplan

Abgeschlossene Stoffe und einen längeren Zeitraum (Winter- und Sommerhalbjahr) für die einzelnen Ausbildungsveranstaltungen vorsehen; kein zu weites Ziel stecken.

Ausbildungs- und Stundenplan, Ort, Beginn und Ende der Stunden für jeden Monat im voraus bekanntgeben; vom Führer des Betriebes mitunterschreiben lassen.

4. Anschauungsmittel

Zweck: Das Lernen dem Gefolgschaftsmitglied erleichtern. Anschaulichkeit ist Hauptfordernis. Je anschaulicher die Ausbildung, um so größer ihr Erfolg.

Arten. Lichtbilder, Filme, graphische Darstellungen, Umdruckpläne; Vorführung von Lehrtrupps, Reliefs; Modelle oder natürliches Material; Zeichnungen an Tafel, Sandkasten.

Größe und Zahl der Anschauungsmittel: Jedes Gefolgschaftsmitglied muß das Anschauungsmaterial gut erkennen können, nicht nur die in der Nähe Sitzenden oder Stehenden.

Anschauungsmittel stets nur auf das Ausbildungsthema abstellen; keine Zeit vertrödeln mit „Bilderansehen“.

Praktische Beispiele zur Erläuterung.

5. Teilnehmerzahl

Ausbildungsgruppe (praktisch) nicht stärker als 12 bis 15 Gefolgschaftsmitglieder (Einzelausbildung).

Schulungs-Ausbildungsgruppe (theoretisch) nicht stärker als 50 Gefolgschaftsmitglieder.

Fachausbildung (z. B. Beobachter, Gasspürer) in kleineren Einheiten betreiben.

Werkluftschutztrupps möglichst geschlossen ausbilden (Vielseitigkeit anstreben!).

6. Anzug und Ausstattung

Einheitlichkeit des Anzuges anstreben.

Für praktische Ausbildung möglichst ernstfallmäßige Bekleidung und Ausrüstung. Ist solche angeordnet, dann Erfüllung des Befehls überwachen.

Für theoretische Ausbildung möglichst Erleichterungen (keine Koppel, Mützen usw.).

Mitzubringendes Gerät usw.: Vor jeder Ausbildungsveranstaltung anordnen, welches Gerät usw. mitzubringen ist. Beschränkung zweckmäßig. Überwachen, ob Anordnung befolgt wird.

Ausbilder müssen in Sauberkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit des Anzuges mit gutem Beispiel voranzugehen.

7. Haltung

Ausbilder: Lebendig, aber nicht aufgeregt; frisch, interessiert, diszipliniert, laute Sprache.

Gefolgschaftsmitglieder: diszipliniert, frisch.

E. Zeit und Dauer der Ausbildung

Festlegung der Ausbildungszeit bedarf sorgfältiger Überlegung und Besprechung mit Betriebsleiter, wenn geistige Aufnahmefähigkeit vorhanden sein und erhalten bleiben soll.

Ausbildung grundsätzlich in der Freizeit; diese jedoch nicht unnötig beschränken.

Ausbildungsprogramm auf das Jahr gleichmäßig (Ausparung der Urlaubszeit) verteilen; im Winter mehr theoretische, im Sommer mehr praktische Ausbildung.

Verteilung: In jeder Woche bis zu zwei Ausbildungsstunden für jedes Mitglied der Einsatz- und Bereitschaftsgruppe abhalten; wenn nötig, auch Sonntage heranziehen.

Dauer: Theoretische Ausbildung und praktische Einzelausbildung im allgemeinen nur eine Stunde; Übungen eine Doppelstunde.

Zeitpunkt: Theoretische Ausbildung im allgemeinen vor oder während der Arbeitszeit; nach der Arbeitszeit nur noch geringe geistige Aufnahmefähigkeit.

Praktische Einzelausbildung und Übungen im allgemeinen im Anschluß an die Arbeitszeit.

Pünktlichkeit: Mit Ausbildungsstunde pünktlich beginnen und pünktlich aufhören.

F. Ausbildungsort

1. Theoretische Ausbildung

Möglichst Ruhe, deshalb Raum außerhalb des Werklärms wählen; Aufmerksamkeit leidet sonst. Vortragender wird überbeansprucht.

Hygienische Forderungen: Hell, gut durchlüftet, geräumig muß der Schulungsraum sein.

Anordnung der Sitzplätze: Sitzreihen mit Front zum Ausbilder anordnen; für bequeme Schreibmöglichkeit sorgen.

Verdunklungsmöglichkeit für Vorführung von Lichtbildern und Filmen vorsehen.

Nachbarwerk: Beim Fehlen geeigneter Räume Mitbenutzung beim Nachbarwerk vereinbaren.

2. Praktische Ausbildung

Nicht in der Nähe von Lärm und Zuschauern.

Einzelausbildung und Übungen an ernstfallmäßigen Orten. Kein Theater.

Zu zahlreiche Annahmen auch in dieser Hinsicht beeinträchtigen den Ausbildungserfolg und rufen unter Umständen sogar negatives Ergebnis hervor.

Aus den vorstehenden Ausführungen ist zu erkennen, daß die Befolgung aller aufgeführten Richtlinien und die Erfüllung der mannigfaltigen Forderungen der Werklufschutzausbildung die Werklufschutzleiter und Truppführer vor schwierige und manchmal schwer überwindbare Aufgaben stellen wird. Deshalb müssen die Vertrauensstellen der Reichsgruppe Industrie den Werklufschutzleitern in der Frage der Ausbildung im Werk mit Rat und Tat zur Seite stehen und sie z. B. durch Zurverfügungstellung reichhaltigen Belehrungsmaterials etwa in Form von Unterrichtsbriefen unterstützen. Der Gefolgschaft muß das Lernen durch Merkzettel, die nach den Grundschulungslehrgängen über die einzelnen Themen den Lehrgangsteilnehmern zu überreichen sind, erleichtert werden. Der Werklufschutzleiter muß sich von vornherein darauf einstellen, die Belehrungs- und Ausbildungsveranstaltungen im Werk durch alle Möglichkeiten den Gefolgschaftsmitgliedern ebenfalls leicht zu machen, damit die Werklufschutzausbildung auf einen möglichst hohen Stand gebracht und damit die wesentlichste Grundlage für einen jederzeit einsatzfähigen Werklufschutz geschaffen wird.

Luftschutz auf Schiffen Erläuterungen zu der Verordnung vom 7. Oktober 1939

Oberregierungsbaurat Knoke, Reichsverkehrsministerium

Über den Luftschutz auf Schiffen wurden bisher, soweit es sich um das luftschutzmäßige Verhalten der Schifffahrt an sich handelt, durch die zuständigen Strom- und Schifffahrts- bzw. Hafenpolizeibehörden für ihren Zuständigkeitsbereich und nach den vorliegenden Bedürfnissen polizeiliche Verordnungen oder Anordnungen erlassen. Da aber der Schiffsverkehr nicht örtlich oder bezirklich gebunden, sondern großräumig ist, hat es sich als dringend notwendig erwiesen, diese jeweils für die einzelnen Bezirke erlassenen Anordnungen durch eine einheitliche, für das gesamte Reichsgebiet geltende Vorschrift zu ersetzen. Bei dieser Gelegenheit wurden auch die bisher noch offenen luftschutzrechtlichen Fragen des Luftschutzes auf Schiffen, insbesondere die der Luftschutzdienstpflicht, der Vergütung und Entschädigung für Leistung persönlicher Dienste, der Versorgung, der Ersatzansprüche bei Sachschäden usw., geregelt. Im übrigen ist die Verordnung über den Luftschutz auf Schiffen¹⁾ zum größten Teil materiell als eine Ergänzung zu der Zehnten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (luftschutzmäßiges Verhalten bei Luftangriffen und Luftschutzübungen)²⁾ anzusprechen und ist, da sie nur für einen bestimmten, vom Reichsverkehrsminister zu betreuenden Personenkreis gelten soll, in diese s. Z. nicht aufgenommen.

Die Verordnung über den Luftschutz auf Schiffen gliedert sich in drei Hauptteile.

Teil I behandelt den Geltungsbereich der Verordnung. Sie gilt außer in See- und Binnenhäfen und im Seegebiet auf allen schiffbaren Wasserstraßen, also nicht nur auf den Reichswasserstraßen, sondern auch auf den von den Ländern verwalteten Binnenwasserstraßen.

Die verantwortliche Leitung und Durchführung aller Luftschutzmaßnahmen an Bord in Dienst befindlicher Schiffe ist einheitlich geregelt. Sie liegt grundsätzlich in der Hand des Führers des Schiffes oder seines Vertreters. Für außer Dienst gestellte Schiffe, die allgemein nicht bemannt sind, sind ebenfalls Luftschutzmaßnahmen vorgesehen, da sie bei Beschädigung durch Luftangriffe auch die übrige Schifffahrt und die umliegenden Verkehrsanlagen gefährden können.

Ferner sind in diesem Teil die Bestimmungen über die Luftschutzdienstpflicht der Schiffsbesatzungen und ihre Heranziehung aufgenommen. Die allgemeinen Vorschriften über die Vergütung und Entschädigung für Leistung persönlicher Dienste, über Versorgung, Sachschäden und Unfallversicherung entsprechen denen der I. DVO. zum Luftschutzgesetz³⁾ mit der Abweichung, daß für Schäden, die unmittelbar durch Unternehmungen deutscher Verbündeter oder gegnerischer Streitkräfte verursacht sind, § 3 Nr. 1 der Personenschädenverordnung vom 1. September 1939⁴⁾ Anwendung findet.

Im Teil II werden das luftschutzmäßige Verhalten nach Aufruf des Luftschutzes, bei Fliegeralarm und nach der Entwarnung, ferner das Verhalten bei größeren Schäden an Verkehrsanlagen und an Fahrzeugen vorgeschrieben. Es werden im einzelnen die Maßnahmen aufgeführt, die der Schiffer in den genannten Fällen selbst durchführt oder durchführen lassen muß, aber auch jene Maßnahmen, die seitens der zuständigen Verwaltungen getroffen werden und vom Schiffsführer zu beachten sind. Soweit möglich, sind die verschiedenen Maßnahmen für Binnenschiffe und Seeschiffe gesondert aufgeführt, um die entweder für den Schiffsführer des Binnenschiffes oder den Kapitän des Seeschiffes geltenden Bestimmungen jeweils geschlossen in die Verordnung aufnehmen zu können. Hierbei sind bewußt im Einzelfalle Wiederholungen mit in Kauf genommen.

Teil III enthält eine Reihe Sonderbestimmungen: Die Behörden- und Weisungsbefugnisse werden grundsätzlich von denjenigen Stellen wahrgenommen, denen auch die Überwachung der Durchführung der Strom- und Schifffahrt- bzw. Hafenpolizeiverordnungen obliegt. Hinzu treten die zu Hilfspolizeibeamten bestellten Kräfte des Luftschutzdienstes auf Wasserstraßen und in Häfen.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung sind zulässig für auf Wasserstraßen und in Häfen

1) Wortlaut vgl. RGBl. I S. 2006, ferner in „Amtliche Verlautbarungen zum Luftschutz“, Folge 1. Berlin-Charlottenburg 1939. S. 44 bis 47.
2) „Amtliche Verlautbarungen zum Luftschutz“, Folge 1, S. 22 bis 24.
3) Neufassung vom 1. September 1939 vgl. „Amtliche Verlautbarungen“, Folge 1, S. 6 bis 11.
4) RGBl. I S. 1623, ferner „Amtliche Verlautbarungen“, Folge 1, S. 36 bis 37.

tätige Behörden, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert. Erleichterungen für einzelne Teile der Verordnung können von den zuständigen Behörden der Strom- und Schifffahrtspolizei und der Hafenpolizei gewährt werden.

Für die luftschutzmäßige Verdunklung der Schiffe gelten grundsätzlich die Vorschriften der Achten Durchführungsvorordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsvorordnung) vom 23. Mai 1939⁵⁾.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch bei Luftschutzübungen, jedoch sind Erleichterungen zulässig, wenn die Verkehrslage es erfordert. Da Luftschutzübungen in Friedenszeiten jederzeit angeordnet werden können, sind die Schiffer verpflichtet, die zur Durch-

führung des Luftschutzes auf Schiffen erforderlichen Selbstschutzgeräte und Verdunklungseinrichtungen ständig an Bord zu halten.

In der Anlage zu der Verordnung über den Luftschutz auf Schiffen werden die für Binnenschiffe als notwendig erachteten Selbstschutzgeräte aufgeführt, deren Umfang sich nach Größe und Bauart der Fahrzeuge ohne oder mit eigener Triebkraft richtet. Ferner tritt für Seeschiffe eine „Luftschutzrolle“ in Kraft, die technische Einzelheiten vorschreibt, Festlegung des Umfanges der Selbstschutzgeräte und Überprüfung der Luftschutzrolle ist Aufgabe der Binnenschiffahrts- und Seeverkehrsbehörden, die im Verwaltungswege hiermit beauftragt worden sind.

Neuartige Ausführung von Panzerzellen für die Notbelegschaft

Dr.-Ing. E. M. K. Sommer, Leipzig

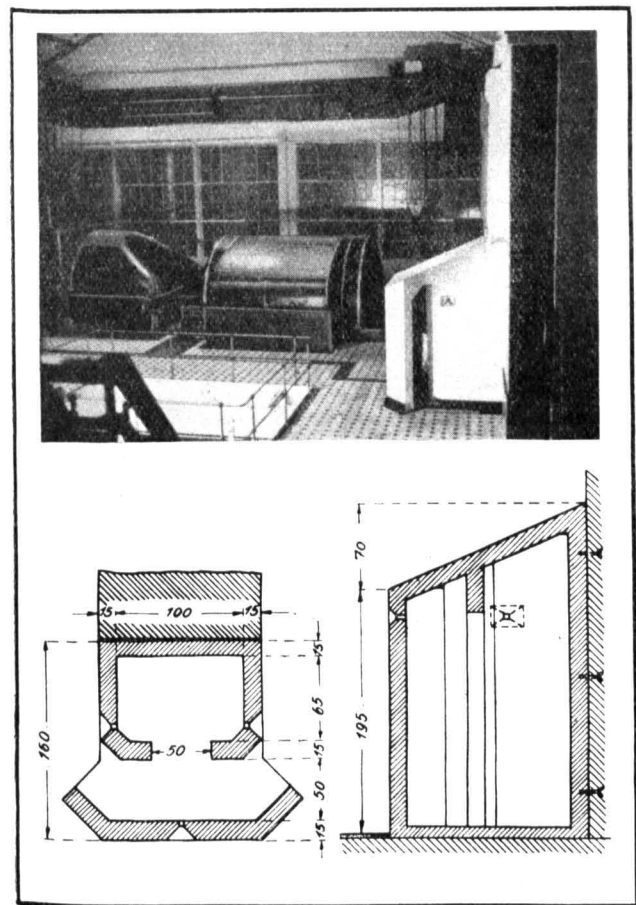
Im allgemeinen hat die Gefolgschaft eines Industriebetriebes bei einem Luftangriff die Luftschutzräume aufzusuchen.

Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für die Notbelegschaft. Sie muß auch während eines Angriffs auf ihrem Posten in unmittelbarer Nähe der von ihr zu betreuenden Betriebsmittel bleiben. Als Beispiel seien Schaltwärter, Maschinisten und Kesselheizer genannt. Dieselben Verhältnisse liegen auch bei Luftbeobachtern und Brandwachen vor.

Die Aufgaben des Mannes der Notbelegschaft sind besonders schwierig. Er hat während eines Fliegerangriffs nicht nur die üblichen Handgriffe an Maschinen oder Beobachtungen von Instrumenten durchzuführen, sondern er ist auch der erste, der bei Eintritt eines

Schadens eingreifen muß. Er muß dann z. B. in Kraftwerken elektrische Schalter bedienen, Dampf- und Wasserschieber betätigen, Maschinen und Kessel herausnehmen und anderes mehr. Er ist auf seinem Posten nicht nur durch die Kampfmittel des Feindes gefährdet, sondern auch durch die als Folge von Bombentreffern eintretenden Betriebsgefahren, wie Austritt von Dampf, Wasser, Schmelzgut oder Chemikalien. Da er sich meist in geschlossenen Betriebsräumen aufhält, ist er dazu noch durch Gebäude- und Maschinentrümmer gefährdet.

Man hat versucht, den Mann der Notbelegschaft dadurch zu schützen, daß man ihm einen Platz zwischen Fundamenten oder in Nischen eines Turbosatzes anweist, wo er — mitunter durch eine Sandsack-Barrikade



Sämtliche Bilder: Verfasser.

Bild 1. Panzerzelle im Maschinenhaus. Sie ist in einem vorhandenen Pfeiler verankert und steht auf einem schweren Unterzug. Sie gestattet einen Ausblick auf mehrere Dampfturbogeneratoren.

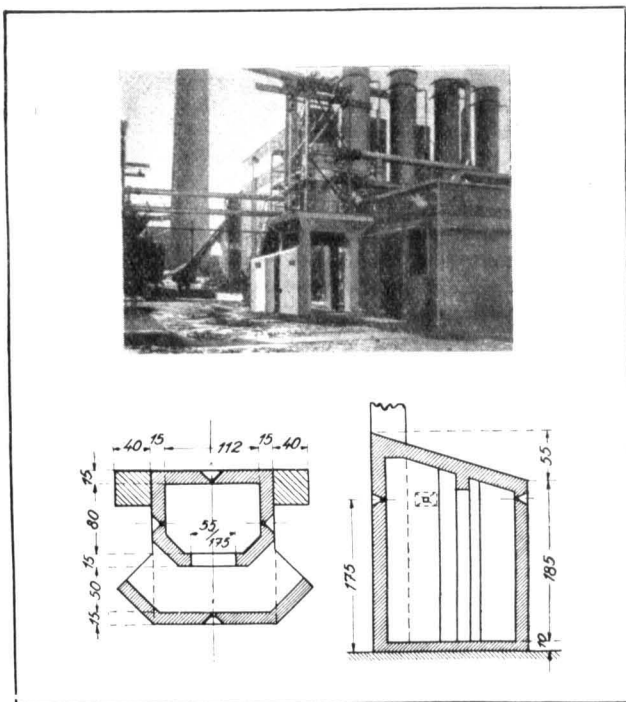
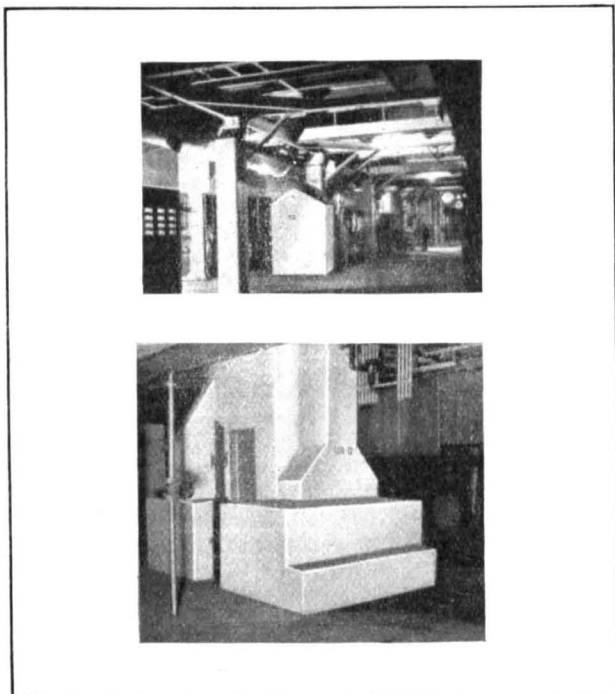
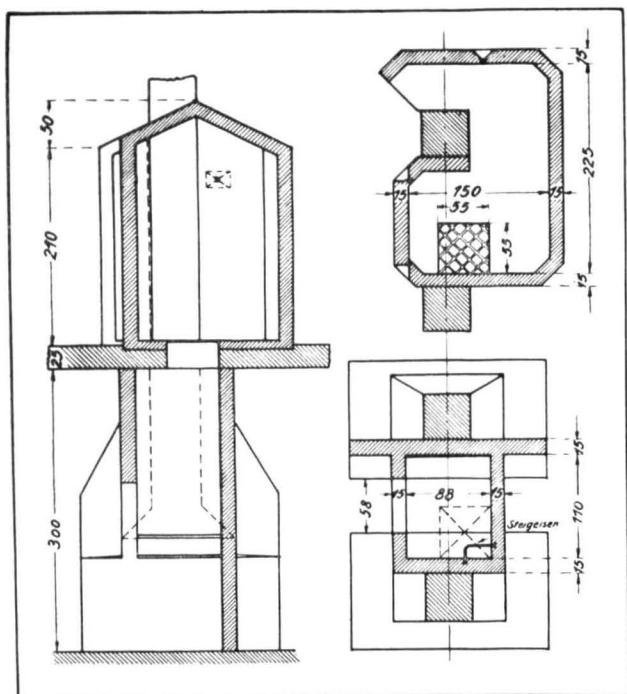


Bild 2. Dieselbe Ausführungsform wie in Bild 1, jedoch im Freien aufgestellt.

seitlich geschützt — den Ereignissen entgegensehen soll. Eine solche Maßnahme kann allenfalls eine behelfsmäßige, aber keinesfalls eine endgültige Lösung sein. Sie bietet weder tatsächliche noch psychologische Sicherheit. Man muß vielmehr überall dort, wo sich ein Mann der Notbelegschaft oder eine Brandwache oder

⁵⁾ RGBl. I S. 965, ferner „Gasschutz und Luftschutz“ 9 (1939), 187 bis 191.



Bilder 3 und 4. Eine besonders interessante Lösung: Es handelt sich um eine Beton-Doppelzelle, die — zwischen zwei vorhandene starke Pfeiler eingebaut — durch zwei Stockwerke eines Kesselhauses hindurchgeht. Der untere Teil steht im Aschekeller und ist durch eine splitter-sichere, zweiteilige Tür geschützt. In dem darüber liegenden Stockwerk, im Heizgang, befindet sich der obere Teil der Doppelzelle, dessen Eingang als Schneckengang ohne Eisentür ausgebildet ist. Im Fußboden der oberen Zelle befindet sich eine Klappe aus Eisenblech, durch die man splittergeschützt an Steigeisen in die untere Zelle gelangen kann. Bei Wasserrohrbruch im Keller kann sich der Aschefahrer in die obere Zelle retten. Bei Dampfrohrbruch im Kesselhaus besteht für den Kesselmaschinenführer der Fluchtweg nach der unteren Zelle. Um das schlag-artige Eindringen von Dampf in die obere Zelle zu verhindern, befindet sich im Schneckengang eine leichte Holztür. Außerdem können die Sch-schlitzte durch Holzstopfen abgedichtet werden.

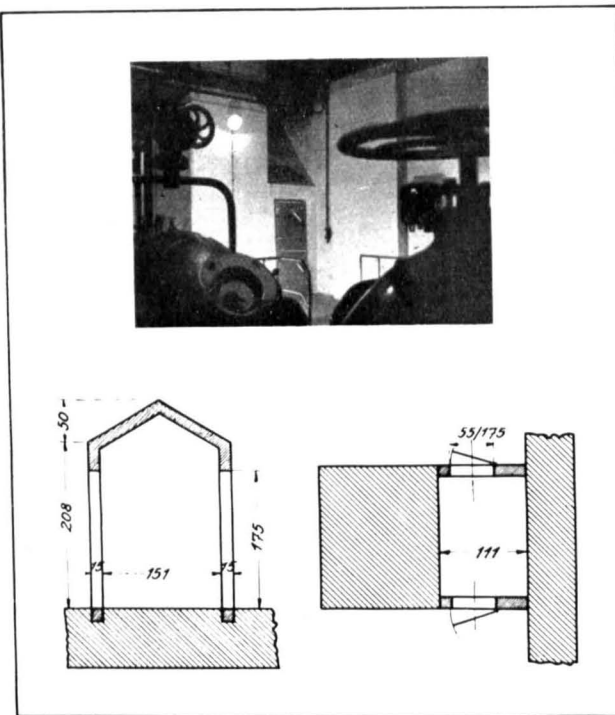
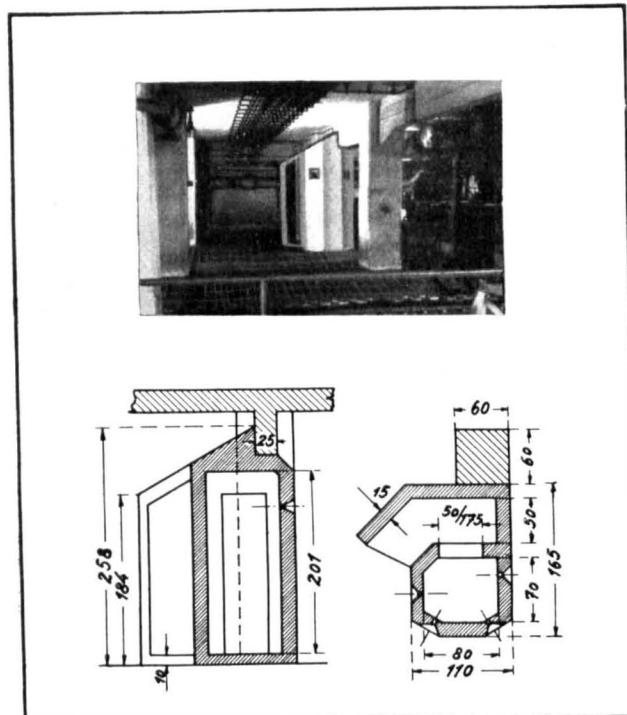


Bild 5 (links). Schneckenform in ihrer einfachsten Ausgestaltung. — Bild 6 (rechts). Eine der einfachsten Formen: Hier ist die Zelle im Kondensationskeller zwischen einen starken Betonpfeiler und eine Mauer eingebaut. Da der Durchgang zwischen Pfeiler und Mauer gebraucht wird, sind zwei Türen vorhanden, die im Friedensbetrieb ausgehängt sind oder offenstehen. Auch diese Zelle ist als Käfig in Eisenbeton ausgebildet.

ein Luftbeobachter auch während des Angriffs aufhalten soll, einen zuverlässigen Schutzstand schaffen.

Die Anforderungen, die an solche Schutzstände zu stellen sind, sind folgende:

1. möglichst gute Übersicht über die zu beobachtenden Objekte, auch durch geeignete Sch-schlitzte;
2. möglichst geringe Entfernung von diesen Objekten;

3. Schutz gegen Splitter und Trümmer;
4. bequeme Zugänglichkeit, leichte Fluchtwege;
5. sichere Verankerung an den tragenden Gebäudekonstruktionen, damit die Schutzstände erst dann zerstört werden, wenn auch die tragenden Teile nicht mehr standzuhalten vermögen;
6. gutes Einpassen in die Architektur des betreffenden Raumes.

75 Jahre Großbrandbekämpfung in New York

Die zahlenmäßig stärkste Feuerwehr der Welt, die 1865 begründete New Yorker Berufsfeuerwehr, kann in diesem Jahre auf ihr 75jähriges Bestehen zurückblicken.

Vor der Gründung der Berufsfeuerwehr bestand fast ebensolange Zeit eine Freiwillige New Yorker Feuerwehr. Von jeher waren die Freiwilligen Feuerwehren Nordamerikas in besondere Spritzen-, Leiter- und Schlauchkompanien eingeteilt, die fast sämtlich ihre besonderen, über das gesamte Stadtgebiet verteilten Gerätehäuser hatten. Jede Kompanie war grundsätzlich mit nur einem Löschfahrzeug — entweder Handdruckspritze oder Haken- und Leiterwagen oder Schlauchkarren — ausgerüstet und hatte bei Brandausbruch bis zum Eintreffen weiterer Verstärkungen in den nächstgelegenen Häuserblocks die erste Löschhilfe zu leisten. Da sämtliche Löschfahrzeuge nur für Handzug eingerichtet waren und die Feuerwehrmannschaften öffentlich alarmiert werden mußten, wurde in den ausgedehnten Städten Nordamerikas von jeher eine möglichst weitgehende Dezentralisierung bei möglichst geringem Abstand der Löschgerätehäuser untereinander angestrebt.

Aufbau

Die 1865 begründete Berufsfeuerwehr übernahm diese restlos durchgeführte Dezentralisierung der Freiwilligen New Yorker Feuerwehr trotz ihres durch ständig besetzte Feuerwachen, pferdebespannte Löschfahrzeuge und elektrische Feueralarmanlagen erleichterten Dienstes in der Weise, daß aus den Handdruckspritzenabteilungen Spritzenkompanien mit Tenderwagen und Dampfspritze, aus den Handleiterwagenabteilungen Leiterkompanien mit Rüstwagen und Balanceleiter und aus den Schlauchkarrenabteilungen entweder sog. „chemische Kompanien“ mit Gasspritze oder Hochdruckkompanien mit besonderem Schlauchtender entstanden. Jede Feuerwache war zunächst grundsätzlich nur mit einer solchen Sonderkompanie, d. h. Ein- bzw. Zweifahrzeuglöschzug mit nur acht bis zwölf Mann Besatzung, belegt.

Gerätepark

Um 1880 bestanden in Manhattan und Bronx bereits über hundert solche Feuerwachen mit mehr als 40 Dampfspritzenzügen und einem Löschdampfer. Zu den ursprünglichen Stadtteilen Manhattan und Bronx sind durch die Eingemeindungen der späteren Jahrzehnte noch die Stadtviertel Brooklyn und Queens sowie die weitläufigen Vorortgebiete von Long Island, Jamaica Rockaway usw. gekommen. Groß-New York zählt heute bei sieben Millionen Einwohnern insgesamt 13 500 Berufsfeuerwehrmänner, die auf 381 Feuerwachen mit rund 800 Löschfahrzeugen sowie zehn Feuerlöschschiffe verteilt sind. Die besondere Löschflottille der New Yorker Feuerwehr ist bereits im Aufsatz „Marinefeuerwehren“¹⁾ beschrieben worden. Die Landstreitkräfte der New Yorker Feuerwehr verfügen über insgesamt 270 Kraftfahrerspritzen, 125 Schlauchkraftwagen sowie 146 Leiterfahrzeuge mit und 20 ohne Balanceleiter u. a. m.

Meldewesen

Die insgesamt 10 000 öffentlichen Feuermelder, die in der New Yorker Innenstadt in Zwischenräumen von nur je 130 Meter aufgestellt sind, lau-

fen nicht unmittelbar bei den zahlreichen Feuerwachen, sondern in zwei großen und drei kleineren besonderen Feuermeldezentralen ein, die inmitten größerer Parkanlagen abseits von den geschlossenen Baugebieten in feuerbeständigen Dienstgebäuden untergebracht sind. Kann zwar durch Beschädigung einer oder mehrerer dieser Feuermeldezentralen der gesamte Nachrichtendienst der Wehr lahmgelegt werden, so bietet die starke Dezentralisierung der Löschkräfte doch im Notfall die Möglichkeit, binnen kurzer Zeit zu einer der 381 über das ganze Stadtgebiet in engen Zwischenräumen verteilten Feuerwachen zu gelangen und ohne größere Verzögerung Löschhilfe herbeizuholen. Für die drahtlose Verständigung der Feuerwehreinheiten untereinander steht ein 500-Watt-Gerät zur Verfügung, das auf 200 Meter Wellenlänge sendet und auf sieben Meter Wellenlänge empfängt. Außer den öffentlichen Feuermeldern und dem Fernsprecher stehen die privaten Feuermeldernetze der Amerikanischen Distrikt-Telegraphengesellschaft mit ihren eigenen Hausfeuermeldern und Empfangsanlagen wie auch die öffentlichen Polizeimelder und vor allem der Polizeifunk nebst privaten Radiosende- und -empfangsanlagen zur Verfügung.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserentnahme erfolgt aus den Oberflurhydranten der Hochdruckwasserleitung, den öffentlichen Gewässern sowie bei Großbränden aus den besonderen Rohrleitungen des Hochdrucksystems, das durch stationäre Pumpwerke, im Notfall auch durch Feuerlöschschiffe, mit Meerwasser gespeist wird und dessen besondere Hochdruck- bzw. Großfeuerhydranten nach Einschaltung der Pumpenanlagen unter 15 bis 20 at Druck stehen. Allerdings liegen die Rohrleitungen des Hochdrucksystems nur in den Hauptstraßen besonders gefährdeter Geschäfts- und Industrieviertel, jedoch bieten die zahlreichen Hafenbecken, Meeresbuchten und natürlichen Wasserläufe innerhalb des New Yorker Stadtgebietes auch in den meisten nicht zur Hochdruckzone gehörenden Wohnvierteln und Vorstädten ausreichend Gelegenheit zur Löschwasserentnahme aus stehenden und fließenden Gewässern im Falle des Versagens der Wasserleitung.

Im übrigen sind die meisten öffentlichen Gebäude, Hotels, Warenhäuser, Fabrikgebäude und Hochhäuser mit eigenen, auf den flachen Dächern befindlichen Hochbehältern sowie mit Pumpenanlagen in den Kellergeschossen und Steigrohrleitungen nebst Innenhydranten und Sprinkleranlagen versehen, so daß auch auf den Grundstücken selbst vielfach wertvolle Löschwasserreserven zur Verfügung stehen. Denn außer mit allgemeinen Wasserrohrschäden muß in New York den Sommer hindurch während der Hitzewellen und Trockenperioden häufig mit übermäßigem Trink- und Nutzwasserverbrauch wie auch mit teilweiser Betriebseinschränkung der Überlandwasserleitungen, im Winter dagegen mit dem Einfrieren von Straßenhydranten und Dachhochbehältern sowie mit zeitweiser Verschüttung selbst der Oberflurhydranten (Unterflurhydranten sind in Nordamerika so gut wie unbekannt) durch riesige Schneemassen gerechnet werden. Letztere führen in den Vororten während der Blizzardkatastrophen auch nicht selten zur Unterbrechung der in den Außenbezirken teilweise noch über Freileitungen geführten Feuermelde- und

¹⁾ „Gasschutz und Luftschutz“ 9 (1939), 113.

Alarmanlagen wie auch in allen Teilen der Stadt zu langwierigen Verkehrsstörungen. In dieser Zeit erweist sich die große Zahl der zur Verfügung stehenden Feuerwachen und Löschzüge als besonders segensreich.

Dienstplan

Die betonte Dezentralisierung und Verteilung der Löschkräfte auf zahlreiche kleine Feuerwachen bringt noch weitere Eigenarten mit sich, beispielsweise hinsichtlich des Übungsdienstes. Nach abgeschlossenem theoretischer und praktischer Grundausbildung in der New Yorker Feuerweherschule und abgelegter Aufnahmeprüfung wird der Wehrmann irgendeiner Spritzen-, Leiter- oder Schlauchkompanie und damit einer der kleinen Feuerwachen zugeweiht, die weder über Übungshöfe noch über Steigertürme verfügen. Deshalb übt jeder Löschzug an den meisten Sonntagen wegen des dann nur schwachen Straßenverkehrs in der Nähe seiner Wache an irgendeinem Wohn-, Geschäfts- oder Fabrikgebäude oder einem sonstigen Objekt. Dieser Übungsdienst wird durch fallweise Spritzenproben, Steigrohrprüfungen oder durch öffentliche Lösch- und Rettungsvorfürhungen ergänzt. Das Fehlen von eigenem Übungsgelände sowie von Werkstätten auf den Feuerwachen wird durch die lebhafteste Ausrückertätigkeit der New Yorker Feuerwehr, bei der je Tag durchschnittlich 125 Feueralarme und zahlreiche Unfallmeldungen einlaufen, wie auch durch die besonders geartete Diensterteilung (nach achtstündigem Dienst sechzehnstündige Freizeit sowie jeden sechsten Tag 32 Stunden frei) aufgewogen.

Ausrückeplan

Auch auf die Befehlsverhältnisse wirkt sich die eigenartige Verteilung der New Yorker Löschkräfte entsprechend aus: Mit den auf den ersten Alarm hin ausrückenden Löschkräften — meist vier Kraftfahrerspritzen, zwei Leiter- und zwei sonstigen Fahrzeugen — rückt zunächst der zuständige Bataillonschef (Distriktoffizier) aus, dem beim zweiten Alarm ein zweiter Bataillonschef und beim dritten Alarm der zuständige Divisionsoffizier (Deputy Chief) folgt. Häufig rückt auf den dritten Alarm auch bereits der Feuerwehrchef selbst oder einer seiner Stellvertreter mit aus. Im übrigen erscheinen von der dritten Alarmstufe aufwärts außer der entsprechenden Anzahl von Löschkräften auch verschiedene Spezialfahrzeuge, wie Hochdruckkompanien, Wasserturmfahrzeuge, Feuertauchertruppen, Brennstoff- und Werkstattwagen, Ambulanzautos mit Feuerwehrärzten, der Feuerwehrkaplan und der Küchenwagen. Außerdem entsenden Polizei, Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke besondere Hilfsgerätwagen mit Absperr- und Instandsetzungspersonal, während das Retterkorps der New Yorker Feuerversicherungsgesellschaften einen oder mehrere Bergungstruppen mit Spezialfahrzeugen heranzieht. Bei größeren Bränden und höheren Alarmstufen werden die Feuerwachen der von Löschzügen entblöhten Stadtteile nach einem entsprechend ausgearbeiteten Nachrückplan durch Löschzüge entfernter liegender Feuerwachen besetzt.

Brandfahren in New York

Zum richtigen Verständnis der in New York und den meisten anderen Großstädten Nordamerikas seit nunmehr 75 Jahren gehandhabten Großbrandbekämpfungsmethode müssen außer den klimatischen Bedingungen — subtropische Hitze abwechselnd mit sibirischer Kälte — die baulichen Vorbedingungen entsprechend gewürdigt werden. Zwar

sind die Straßen verhältnismäßig breit und ausgedehntere hofseitige Baulichkeiten selten; dafür bildet aber fast jede Häuserreihe ein regelloses Gemisch von feuerbeständigen Hochbauten, niedrigeren Hochhäusern ohne feuerbeständige Zwischendecken, vier- bis sechsgeschossigen Ziegelbauten mit dünnen Holzdecken und offenen Holztreppten, zwei- bis viergeschossigen Fachwerk- und reinen Holzhäusern usw. Hinzu kommen in den Vorstädten noch Fabrikgebäude jeder nur denkbaren Bauweise, Wellblechbaracken, Holzschuppen sowie in den Hafenvierteln riesige Warenspeicher und Lagerhäuser von in Deutschland unbekannten Ausmaßen und mit meist völlig unzureichender Unterteilung oder sonstigem Schutz gegen rasche Brandausbreitung. Die Feuerstätten und Rauchabzugsanlagen aller dieser Gebäude befinden sich häufig in schadhaftem Zustand, da ein geregeltes Schornsteinfegerwesen unbekannt ist. In den Kellerräumen bilden die zahlreich benutzten Ölfeuerungen und Ölheizungen eine besondere Gefahrenquelle. Offene Gasflammen in den Treppenhäusern, unterhalb der Holztreppten angehäuften Abfälle und Gerümpelhaufen, Müllverbrennungsanlagen in den neueren Wohnbauten und die Benutzung der Kellergeschosse in den Holzhäusern zur Abfall- und Gerümpellagerung erhöhen die Brandgefahr erheblich. Die Bevölkerung selbst geht äußerst fahrlässig mit Feuer und Licht um. Das Brandstifterunwesen blüht dort bekanntlich wie in keinem anderen Lande der Welt.

Brandschau

Sämtliche Berufsfeuerwehren Nordamerikas entsenden daher laufend ihre dienstfreien Offiziere und Mannschaften zu Brandschaulängen und feuerpolizeilichen Revisionen innerhalb ihres Wachbereichs und ergänzen hierdurch in wertvoller Weise die Aufsichtstätigkeit der meist wenig zuverlässigen Stadtbauämter und die nur privaten Maßnahmen der Amerikanischen Brandschutzliga bzw. des Feuerversicherungsverbandes.

Löschtaktik

Trotzdem arten auch heute noch fast täglich durch die genannten Ursachen hervorgerufene Entstehungsbrände infolge der wenig feuersicheren Bauweise zu verhängnisvollen Schadenfeuern aus. Die zuerst anrückenden Löschzüge finden alsdann bereits eines oder mehrere Wohn- oder Geschäftshäuser bzw. Fabrikgebäude von oben bis unten in Flammen stehend vor, so daß ihnen gerade noch Zeit bleibt, die bedrohten Bewohner mittels des bambusversteiften Sprungtuches oder über Kraftfahr-, Schiebe- bzw. Hakenleitern in Sicherheit zu bringen. Gleichzeitig werden die auf den Löschfahrzeugen in Buchten eingelegten Schlauchleitungen von den Fahrzeugen selbst zwischen Brand- und Wasserentnahmestelle ausgefahren. Bevor die Angriffstruppen in die Treppenhäuser eindringen können, stehen diese meist gleichfalls schon von unten bis oben in Flammen, so daß nur mehr der Angriffs- und Rückzugsweg über die an der Straßenfront jedes nordamerikanischen Gebäudes angebrachten eisernen Feuertreppten bzw. Notleitern bleibt, deren Benutzung jedoch meist durch die aus den Fenstern schlagenden Flammen und durch strahlende Hitze unmöglich gemacht wird.

Bei niedrigeren Brandobjekten wird nunmehr einfach von Strahlrohrführern auf der Straße und auf freistehenden Kraftfahrleitern mittels großkalibrierter Schlauchleitungen in die Fenster des brennenden Gebäudes gespritzt, während weitere Löschtruppen über die Dächer der Nachbarhäuser sowie über die

Feuertreppen und Rettungsbalkons der gegenüberliegenden Häuserfront Schlauchleitungen verlegen und den Brandherd auf diese Art einzukreisen versuchen.

Der weitere Außenangriff wird zunächst durch Zusammenschalten mehrerer Schlauchleitungen und Anschluß an eine tragbare Wasserkanone bewerkstelligt. Dieses leichtere Wendestrahrohr ist drehbar auf einer Unterlegplatte oder auf einem zusammenlegbaren Stativ gelagert und wird von ein bis zwei Mann von der Straße aus unmittelbar gegen das Brandobjekt gerichtet.

Führen auch diese Hilfsmittel nicht zum Ziel oder handelt es sich bei dem Brandobjekt um ein Hochhaus oder einen ganzen Häuserblock, so werden die auf den Gefechtsplattformen der meisten Kraftfahrspitzen, Schlauchtender und sonstigen Löschfahrzeuge fest angebrachten großkalibrigen Wendestrahrohre auf das Brandobjekt gerichtet. Jedes Wendestrahrohr wird aus zwei bis sechs großkalibrigen Schlauchleitungen durch ein bis drei Kraftfahrspitzen gespeist und von zwei bis drei Mann bedient. Auf jedem Löschfahrzeug werden zu den Wendestrahrohren Mundstücke verschiedenster Durchmesser mitgeführt; der Kapitän oder Leutnant jeder Spritzen- oder Hochdruckkompanie muß genauestens über die Anwendungsmöglichkeit der einzelnen Mundstückweiten unterrichtet sein. Hierfür sind außer Umfang und Höhe des Brandobjektes natürlich auch dessen Inhalt sowie die mehr oder weniger starke Gefährdung der Nachbargebäude und der der Brandstelle gegenüberliegenden Häuserfronten mitbestimmend.

Für den Außenangriff auf besonders hohe und die Nachbarschaft in besonders starkem Maße gefährdende Brandobjekte, besonders für Lagerhaus- und Wolkenkratzerbrände, werden in den inneren Stadtbezirken und auf jede höhere Alarmstufe hin unverzüglich eines oder mehrere Wasserturmfahrzeuge mit teleskopartig bis auf 20 Meter Höhe auschiebbaren Löschwassermasten zur Brandstelle entsandt. Jedes Wassermastfahrzeug weist außer dem hohen Mast selbst auf seiner Gefechtsplattform noch mehrere Wendestrahrohre auf, die meist gemeinsam mit dem Wassermast zur Anwendung gelangen. Auch die Speisung des an der Mastspitze angebrachten und durch Drahtzüge von unten her lenk- und verstellbaren Wendestrahrohrs erfolgt durch mehrere Kraftfahrspitzen oder Großfeuerhydranten des Hochdrucksystems.

Um die von den Hydranten und Kraftfahrspitzen unmittelbar zur Brandstelle oder zu den Wendestrahrohren und Wassermasten führenden zahlreichen Schlauchleitungen leichter auseinanderhalten zu können, wird jede Schlauchleitung am Hydranten bzw. am Druckstutzen der Kraftspritze von vornherein durch Anhängen einer mit einer laufenden Nummer versehenen Blechmarke gekennzeichnet. Da jede Löschaktion von Anfang an unter einheitlichem Befehl, nämlich des zuständigen Bataillons- oder Divisionschefs, steht, vermag auch auf größeren Brandstellen die laufende Bezifferung der Schlauchleitungen ziemlich einheitlich durchgeführt zu werden.

Ebenso einheitlich ist die ausschließliche Anwendung nur großkalibriger (A- bzw. B-) Schläuche bei der Großbrandbekämpfung; das Druckschlauchmaterial besteht aus mehreren Lagen Kautschuk und Baumwolle, so daß die Schläuche zwar äußerst widerstandsfähig sind und hohe Drücke aushalten, aber eben nur in Buchten gelegt auf den Löschfahrzeugen mitgeführt werden können und in ihrer Anwendung äußerst unhandlich sind. Diese Unhandlichkeit wird durch vorläufige Beibehaltung der ver-

alteten Vater- und Muttergewinde noch erhöht und nur durch die Geschicklichkeit der Bedienungsmannschaften etwas ausgeglichen.

Der Rohrführer hängt sich das mit Handgriffen versehene Strahlrohr über die Schulter, und zwei bis drei Mann folgen ihm über Leitern oder Treppen mit der geschulterten Schlauchleitung. Soll diese an einer Hausfront hochgezogen und nach Einziehen in ein Fenster im Gebäudeinnern nach höheren Geschossen verlegt werden, so wird am Fensterbrett oder auf einem Rettungsbalkon bzw. Treppenabsatz ein sog. „Schlauchroller“, d. h. eine Art mit Haspel versehener Gesimsbock, befestigt und die Schlauchleitung darübergezogen. Kurze Verlängerungsschläuche werden von den Wehrmännern, einfach gerollt an Riemen auf dem Rücken hängend, mitgeführt. Die eingangs erwähnten tragbaren Wasserkanonen und Wendestrahrohre auf Stativen werden nicht selten auch auf Hausdächern, Terrassen und Balkons in Stellung gebracht.

Unterstützt wird der Außenangriff durch reichliche Benutzung von Kraftfahr- und Schiebeleitern, einfachen Anstell- und einholmigen Hakenleitern; neben den angestammten primitiven Holzbalanceleitern gelangen jetzt mehr und mehr auch bis zu 30 Meter hohe Ganzmetallkraftfahrleitern zur Anwendung. In Straßen mit Hochbahnkörper wird dieser bei Großbränden mit Vorliebe als Gefechtsplattform für den Außenangriff auf die Obergeschosse der Brandobjekte benutzt, der Hochbahnverkehr zu diesem Zweck lahmgelegt, die Strecke stromlos gemacht und von dieser beherrschenden und übersichtlichen Auffangstellung aus das Übergreifen der Flammen auf die jenseits des Bahnkörpers befindliche Häuserreihe verhindert.

Erfolge der New Yorker Feuerwehr

Die mit den hier kurz geschilderten Löschmethoden seit dem Bestehen der New Yorker Berufsfeuerwehr erzielten Erfolge sind angesichts der ebenso fahrlässigen wie feuergefährlichen Bauweise der Stadt wie auch im Hinblick auf die Witterungsunbilden und sonstigen Schwierigkeiten immerhin sehr beachtlich. Waren noch im Jahre 1898 bei einem Brande am Broadway ein Dutzend sechs- bis achtgeschossige Geschäftshäuser in Flammen aufgegangen und im Jahre 1919 in Brooklyn durch einen schweren Mineralöltanklagerbrand zahlreiche Fabrikanlagen und Lagerhäuser zerstört worden, so haben sich in den letzten zwanzig Jahren Brandkatastrophen gleichen Ausmaßes innerhalb der New Yorker Wohn-, Geschäfts- und Industrieviertel mit Ausnahme der bekannten Riesenbrände im Vergnügungsviertel Conney Island und Umgebung kaum wiederholt, und fast sämtliche Großbrände, auch von Hochhäusern und hölzernen Hochbauten, konnten in den meisten Fällen auf das Brandobjekt selbst und seine unmittelbare Umgebung beschränkt werden.

Zurückblickend dürften sich aus dem Vorhergesagten u. a. folgende in weiterem Umfang anwendbaren Erkenntnisse ergeben: Großbrände innerhalb eingebaute und wenig feuersicher errichteter Häuserblocks können erfolgreich durch Außenangriff mittels auf dem Straßenpflaster, auf Löschfahrzeugen, freistehenden Leitern und Wassermasten angebrachter tragbarer Wasserkanonen und fest montierter Wendestrahrohre am Übergreifen auf die Umgebung gehindert werden, wenn diese Art des Löschangriffs gleichzeitig durch Vornahme ausreichender Schlauchleitungen zum Außenangriff von Balkons, Terrassen, Dächern und Außentreppen benachbarter oder gegenüberliegender Gebäude sowie

von Hochbahnkörpern, Eisenbahnüberführungen und sonstigen geeigneten Auffang- und Gefechtsstellungen aus wirksam unterstützt wird. Weiterhin zeigt das New Yorker Beispiel, daß der rechtzeitige und wirksame Einsatz ausreichender Löschkräfte auch während besonderer Ausnahmezustände um so besser gewährleistet werden kann, je mehr neben-

einander und unabhängig voneinander wirkende Nachrichtenmittel und Löschwasserbezugsquellen im Falle der Gefahr zur Verfügung stehen. Dank dieser Maßnahmen und der geschilderten Dezentralisation ist New York in den letzten 75 Jahren von vernichtenden Stadtbränden verschont geblieben.

Auslands-Nachrichten

Ägypten

Räumungsvorbereitungen

Die für den Luftschutz verantwortlichen Behörden und Organisationen trafen nach einer Mitteilung der „Bourse Égyptienne“, Cairo, vom 15. 1. 1940 bereits Vorbereitungen für die Organisation des Abtransportes der Zivilbevölkerung aus den großen Städten im Falle einer dringenden Gefahr. In Alexandria haben die zuständigen Behörden schon die Einwohner der zu räumenden Stadtteile erfaßt, die die Stadt verlassen sollen, sobald die Lage dies erforderlich macht. Rund 65 000 Einwohner werden sich an von ihnen selbst bereits jetzt ausgewählte Orte begeben. Ferner haben rund 55 000 Personen den Wunsch geäußert, sich in die von der ägyptischen Regierung eingerichteten Auffanglager in Unterägypten zu begeben. Augenblicklich ist man mit der Erfassung der abzutransportierenden Einwohner weiterer Ortschaften und Stadtteile beschäftigt.

Schutz der Kunstwerke

Im Hinblick auf die drohenden Luftgefahren wurden nach der gleichen Quelle Maßnahmen eingeleitet, um die wertvollen Kunstschatze der Museen in Schutzräume zu schaffen und die Denkmäler und architektonisch wertvollen Bauwerke von historischem Interesse gegen die Bombenwirkung zu schützen. Insbesondere in Alexandrien, das zahlreiche und besonders wertvolle Schätze aus der griechisch-römischen Zeit beherbergt, wurden die Skulpturen, Vasen, Terrakotten usw. und andere wertvolle Dinge in insgesamt 70 große Kisten verpackt, die zum Abtransport nach sicheren Orten bereitstehen. Die großen Stücke, deren Transport unmöglich ist, werden auch im Innern der Museen genau so wie die öffentlichen Denkmäler hinter Sandackbarrikaden geschützt.

Belgien

Neuordnung des zivilen Luftschutzes

Im Zuge der bereits gemeldeten Neuorganisation¹⁾ des belgischen Luftschutzes ist die Durchführung einer verstärkten Zentralisierung festzustellen. Die Oberste Leitung behält das Luftschutzkommissariat, das jedoch dem Verteidigungsministerium bzw. der Heeresleitung unterstellt ist. Als Bindeglied zwischen Luftschutzkommissariat und örtlichen Luftschutzleitungen werden Provinzial-Luftschutzdirektionen eingeschaltet, die der Leitung der Provinzgouverneure unterstehen. Den örtlichen Luftschutzleitungen, die in den Händen der Bürgermeister liegen, werden nach Maßgabe der durch die örtliche Lage bedingten Notwendigkeit gewisse Selbständigkeiten überlassen. Der Beamtentab der Luftschutzorganisation ist im Zusammenhang mit der Neuordnung erheblich vermehrt worden, da die bisher vielfach beschäftigten ehrenamtlichen Kräfte den vermehrten Arbeitsanfall naturgemäß nicht mehr bewältigen können.

Anordnung von Räumungsmaßnahmen

Mitte Januar ordnete die Regierung die Räumung mehrerer Orte an den östlichen Grenzgebieten an. Die Bewohner der betroffenen Ortschaften wurden in vorbereitete Unterkünfte in Küstenorten überführt, jedoch wurde ihnen bereits nach kurzer Zeit, nachdem eine gewisse Beruhigung eingetreten war, gestattet, in ihre Heimatsorte zurückzukehren. Allerdings wurden sie von den Bürgermeistern ihrer Heimatsorte darauf hingewiesen, daß sie sich nach ihrer Rückkehr in jedem Falle darauf einzurichten hätten, jederzeit einem erneuten Räumungsbefehl sofort nachkommen zu müssen.

Bulgarien

Überblick über die bisherige Entwicklung des zivilen Luftschutzes

Seit der gesetzlichen Einführung des zivilen Luftschutzes in Bulgarien sind nunmehr etwa zwei Jahre vergangen. In dieser Zeit hat die Organisation dank der tatkräftigen Führung, die in militärischen Händen liegt, bereits feste und endgültige Formen angenommen. Die eifrige Werbetätigkeit für den Luftschutz wurde von der Presse bereitwillig unterstützt, wofür auch das bulgarische Kriegsministerium, dem die Oberleitung des zivilen Luftschutzes übertragen ist, mit dem nötigen Nachdruck gesorgt haben dürfte.

Die ständigen Luftschutzlehrgänge für Ärzte und Sanitätspersonal sowie für die Luftschutztruppen erfreuen sich lebhafter Beteiligung, der an den Schulen durchgeführte pflichtmäßige Luftschutzunterricht der Jugend zeitigt erfreuliche Erfolge.

Erzeugung und Vertrieb von Gasschutzgeräten, insbesondere einer zuverlässigen und preiswerten Volksgasmaske, sind inzwischen bereits geregelt. Besonderes Augenmerk wird nach einer Mitteilung des Präsidenten des bulgarischen Luftschutzbundes, General a. D. Philipoff, auf die Schaffung einer leistungsfähigen einheimischen Gasschutz- und Luftschutzindustrie gelegt.

Der Bau von Luftschutzräumen schreitet gleichfalls rüstig voran. Auf Grund inzwischen ergangener Vorschriften wird für Neubauten die Genehmigung seitens der zuständigen Baubehörden nur nach vorheriger Zustimmung der örtlichen Luftschutzdienststelle erteilt, die ihrerseits davon abhängig gemacht ist, daß alle für den Luftschutz bzw. Gasschutz erforderlichen Maßnahmen bereits in der Planung vorgesehen und bei Ausführung des Baues durchgeführt werden. Für Neubauten sind zwingende Vorschriften noch nicht erlassen, jedoch ist bei Um- und Erweiterungsbauten ebenfalls auf die Belange des Luftschutzes Rücksicht zu nehmen.

Besondere Erfolge in der Ausgestaltung des Luftschutzes werden berichtet von den Betrieben der Hauptstadt Sofia sowie von zahlreichen privaten Industriebetrieben, die bereits mustergültige Werkluftschutzmaßnahmen durchgeführt haben sollen.

¹⁾ Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“ 10 (1940), 18.

Die Tätigkeit des Bulgarischen Roten Kreuzes sowie die von der Sanitätsdirektion in Sofia durchgeführten staatlichen Ärztelehrgänge, in denen bekannte Universitätsprofessoren als Lehrer mitwirken, zeitigten gleichfalls anschnliche Erfolge.

Niederlande

Neuordnung des Luftschutzes

Auch in den Niederlanden befindet sich der zivile Luftschutz in einer Umorganisation. Vorgesehen ist die Schaffung von drei Reichsinspektoraten für Nord-, Süd- und Ostholland, die dem Zentralinspektorat im Haag unterstehen sollen.

Luftschutz auf Schiffen

Die niederländische Reichsinspektion für den Luftschutz der Zivilbevölkerung erließ im Dezember 1939 Richtlinien für den Luftschutz auf Schiffen, insbesondere auf denen der Binnenschifffahrt. Die demzufolge zu treffenden Maßnahmen sind gegliedert in solche, die bereits in Friedenszeiten durchzuführen sind, ferner in solche, die in Zeiten erhöhter Spannung bzw. nach Erklärung des Kriegszustandes in Kraft treten, und schließlich in Alarmmaßnahmen.

Verdunklung des Kriegshafens Den Helder

Für das Gebiet des Kriegshafens Den Helder wurde Anfang Februar für die Zeit von zunächst 0 Uhr bis 7 Uhr die Verdunklung angeordnet. Während dieser Zeit dürfen die Straßen nicht beleuchtet sein, Fahrzeuge dürfen nur mit abgeblendeten Lichtern und mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km je Stunde fahren. Besucher von Gaststätten müssen diese eine Viertelstunde vor Eintritt der Verdunklung verlassen. Die Maßnahme wird damit begründet, daß die Stadt Den Helder in erleuchtetem Zustand für die Flugzeuge der Kriegführenden einen ausgezeichneten Richtpunkt biete, den man ihnen nehmen wolle. Tatsächlich scheint aber auch eine gewisse Furcht vor „versehentlichen Bombenabwürfen“ der Engländer, die sich auf diesem Gebiet ja bereits mehrfach mit für die davon betroffenen Neutralen schmerzlichem Erfolg betätigt haben, mitzuspielen. Es ist den Holländern jedenfalls nicht zu verübeln, wenn sie ihre nicht gerade zahlreichen Kriegsschiffe nicht als Zielscheiben für die Bombenabwurfversuche der englischen Luftpiraten dienen lassen wollen.

Räumungsvorbereitungen

In denjenigen Gemeinden, die nach den Plänen der Regierung von den vorgesehenen Räumungsmaßnahmen betroffen werden, wurden bereits Rundschreiben an die Bevölkerung ausgegeben, über deren Inhalt kurz folgendes zu sagen ist:

Als Grundlage für die Räumung gilt die vor einiger Zeit ausgegebene „Distributionsstammkarte“, die zur Regelung des Bezuges von gegebenenfalls zu rationierenden Lebensmitteln dient. Diese Karte gilt als Inlandspäß und wird für Räumungszwecke mittels Stempels mit einem blauen A oder B versehen. Der Buchstabe A bedeutet, daß die Anwesenheit des Karteninhabers im Interesse der Allgemeinheit notwendig ist. Er darf somit auch nach Anordnung der Räumung den Ort nicht verlassen, jedoch ist es ihm gestattet, innerhalb des Ortes eine seiner Ansicht nach günstigere Wohnung zu suchen. Der Buchstabe B bedeutet, daß der Karteninhaber die Gemeinde unverzüglich zu verlassen hat, sobald die Militärbehörde die entsprechende Anordnung erlassen hat. Erst dann wird auch der „Fluchttort“ bekanntgegeben, der bis dahin geheimgehalten wird. Für den Abtransport werden Gruppen von je 50 Personen unter der Leitung eines Gruppenführers gebildet; die Unterbringung im Fluchttort erfolgt zunächst im gleichen Gruppenverband. Für den Abtransport sind die erforderlichen Fahrzeuge bereits gesichert. Das mitzunehmende Handgepäck darf 30 kg je Person nicht überschreiten, Lebensmittel sind für die Zeit von 48 Stunden mitzunehmen, auch müssen wichtige Dokumente, Versicherungspapiere usw., mitgenommen werden. Kinder müssen ein Identitätspapier¹⁾ in einem verschlossenen Behälter, der mittels einer Schnur

am Halse befestigt ist, bei sich führen. Die Wohnungen der Abzutransportierenden sind beim Verlassen zu verschließen und die Schlüssel dem Luftschutzblockleiter zu übergeben.

Anfang März wurden weitere Einzelheiten des niederländischen Räumungsplanes veröffentlicht. Der Plan betrifft rund 100 Gemeinden mit insgesamt etwa 500 000 Einwohnern in den Gebieten, die für die holländische Landesverteidigung von besonderer Bedeutung sind. Die Bevölkerung der zu räumenden Gemeinden wird in drei Klassen eingeteilt. Zur Klasse A gehören Bürgermeister, Gemeindebeamte, Luftschutz-, Feuerwehr- und Sanitätspersonal sowie diejenigen Kaufleute und Handwerker, die für die Versorgung der zurückbleibenden Bevölkerung unbedingt notwendig sind. Die zur Klasse A gehörenden Personen dürfen ihren Wohnort unter keinen Umständen verlassen.

Die Klasse B umfaßt alle nicht unter den Waffen stehenden Wehrpflichtigen, die bei Erteilung des Räumungsbefehls so schnell wie möglich ihren Wohnort zu verlassen haben.

Zur Klasse C gehören alle übrigen Personen.

Alle von den Räumungsmaßnahmen betroffenen Personen haben bereits das vorerwähnte Rundschreiben erhalten, das auch Angaben enthält über die Gruppe, der sie zugeteilt sind, Namen und Anschrift des Haupttransportleiters, Sammelplatz der Gruppe, mitzunehmende Urkunden, Kleidungsstücke, Geräte, Verbandzeug und zweckmäßige Zusammensetzung des Mundvorrates. Die Mitnahme von Fahrrädern, Kinder- und Handwagen wird empfohlen.

Die Empfänger dieses Rundschreibens haben sich sofort nach Empfang mit dem darin genannten Transportleiter in Verbindung zu setzen und diesem insbesondere über die in ihren Haushaltungen befindlichen Kranken und andere Personen, die Rücksichtnahme erfordern, Mitteilung zu machen. Das Rundschreiben schließt mit einem Hinweis darauf, daß jeder, der eigenmächtig zurückbleibt, dies auf eigene Verantwortung tut.

Unmittelbar vor Beginn der Räumung soll ein zweites Rundschreiben zur Ausgabe gelangen, das den Empfänger darauf hinweist, daß er sich bereitzuhalten hat, da der Abtransport jeden Augenblick vor sich gehen könne.

Zur Erleichterung der Durchführung der Räumung werden die Gemeinden in Wohnviertel von höchstens 1000 Einwohnern unterteilt, jedes dieser Wohnviertel gliedert sich weiter in Wohngruppen mit etwa je 50 Personen, wobei auf Familienzusammengehörigkeit Rücksicht genommen wird. Für jedes Wohnviertel und jede Wohngruppe ist ein Leiter bestimmt, der die Sammlung der abzutransportierenden Bewohner und ihren gemeinsamen Abmarsch zum Sammelplatz leitet.

Vor eigenmächtigem Verlassen der Gemeinden wird dringend gewarnt. Wer nicht von der Räumung betroffen ist, darf seinen Wohnort nicht verlassen, weil er hiermit die Durchführung der Räumung erschwert, wenn nicht gar unmöglich macht.

Für den Abtransport ist bereits ein besonderer Fahrplan aufgestellt. Er erfolgt in erster Linie mit der Eisenbahn, die Züge für je 1000 Personen bereithalten und mit Abständen von etwa zwei bis drei Stunden fahren wird. Auch Autobusse und Schiffe der Binnenschifffahrt, die in Holland von erheblicher Bedeutung ist, werden den örtlichen Verhältnissen entsprechend für die Räumung in Anspruch genommen.

Niederländisch-Westindien

Verdunklungsübung in Curaçao

Die zu den vor der Küste Venezuelas im Karibischen Meere gelegenen „Inseln unter dem Winde“ gehörende Insel Curaçao, Hauptinsel der niederländischen Kolonie gleichen Namens, hatte Ende vorigen Jahres ihre erste Verdunklungsübung, über die das in Leiden erscheinende „Het Nationale Dagblad“ am 20. Dezember 1939 anschaulich und ausführlich berichtete²⁾.

¹⁾ Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“ 9 (1939), 315.

²⁾ Nach einem Originalbericht der in Paramaribo (Niederländisch-Guayana) erscheinenden Zeitung „De West“.

Nach der genannten Quelle ist die Übung zwar insofern als Erfolg zu werten, als die sonst wegen des Nachtbetriebes in Hafen und Erdölraffinerie in ein Lichtmeer getauchte, nur rund 545 km² große Insel dank der sachgemäß durchgeführten Verdunklungsmaßnahmen der genannten Betriebe tatsächlich in völliges und undurchdringliches Dunkel gehüllt war. Es wird jedoch betont, daß das erzielte Ergebnis im übrigen zu einem sehr erheblichen Teile darauf zurückzuführen war, daß zahlreiche Gaststätten und Geschäfte für die ganze nur anderthalbstündige Dauer der Übung geschlossen hatten; auch die Zivilbevölkerung hatte größtenteils einfach die Lichter gelöscht und saß vor den Häusern im Dunkeln, sofern sie es nicht vorgezogen hatte, frühzeitig zu Bett zu gehen (die Übung fiel in die Zeit von 20.00 bis 21.30 Uhr). Naturgemäß hatte dieses Verhalten auch einen starken Rückgang des Straßenverkehrs zur Folge, so daß ein zutreffendes Urteil darüber, ob die seitens der zuständigen Behörden zur Sicherung des Verkehrs während der Verdunklung getroffenen Maßnahmen — blau abgeschirmte Natriumdampflampen als Richtleuchten und Aufstellung von mit farbigen Signal-Handlampen ausgestatteten Verkehrsposten — dem beabsichtigten Zweck entsprachen, nicht zu gewinnen war.

Norwegen

Drastische Maßnahmen der Polizei gegen Verdunklungssünder

Am 19. November fand in der südnorwegischen Stadt Kongsberg eine Verdunklungsübung statt, deren Ergebnis im allgemeinen zufriedengestellt haben soll. Allerdings gab es auch einige Hartnäckige, die nicht daran gedacht hatten, ihre Fenster zu verdunkeln. Die Polizei holte diese Maßnahme in sehr wirkungsvoller und dauerhafter Weise dadurch nach, daß sie die Außenseiten der Fensterscheiben unverdunkelter Fenster mit grüner Ölfarbe anstrich.

Schweden

Über die Volksgasmaske

Wie bereits berichtet¹⁾, wird die schwedische Volksgasmaske bereits in großem Umfang hergestellt. Entgegen früheren Mitteilungen ist jedoch festzustellen, daß

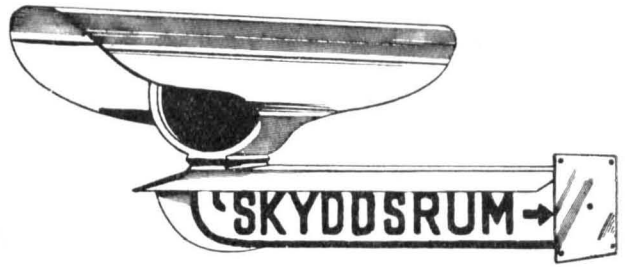


es sich nicht um eine Haubenmaske handelt, sondern um einen Gesichtsteil mit Bandgestell aus drei Bändern, wie ihn das beigefügte Bild zeigt. Hieraus geht besonders deutlich die enge Anlehnung an das mit der englischen Volksgasmaske gegebene Vorbild hervor.

Leuchtschilder für Luftschutzräume

Das Problem der Kenntlichmachung von Luftschutzräumen während der Dunkelheit hat auch die schwedischen Techniker nicht ruhen lassen. Ende vorigen Jahres wurde in der schwedischen Tages-

presse das in der Abbildung gezeigte Leuchtschild angeboten, das sowohl für Starkstrom als auch für Schwachstrom lieferbar sein soll. Es zeichnet sich durch



eine, wie das Bild zeigt, nach oben abgeblendete Laterne aus, die über dem eigentlichen Schutzhinweis angebracht ist. Die Form ist nach den Angaben der Herstellerfirma so gewählt, daß eine Verwechslung mit anderen Leuchtschildern ausgeschlossen erscheint.

Schweiz

Die Luftschutzorganisationen während des Aktivdienstes

Am 16. Februar trat ein Bundesratsbeschluß in Kraft, der Organisatorisches und Strafvorschriften bezüglich der Luftschutzorganisationen während des Aktivdienstzustandes enthält. Danach dürfen Luftschutzoffiziere nur ernannt werden, wenn ihre Eignung und dem vorgesehene Rang und Dienstzweig entsprechende Fähigkeitszeugnisse vorliegen. Für die Ausstellung dieser Zeugnisse sind zuständig: die Luftschutzabteilung des Eidgenössischen Militärdepartements für Ortsluftschutzleiter und deren Stellvertreter, ferner für Luftschutzleiter und andere Luftschutzoffiziere der Bundesverwaltung und der öffentlichen Transportunternehmen; die Territorialkommandanten für die übrigen Luftschutzleiter und Luftschutzoffiziere. Die Bedingungen für die Erteilung der Fähigkeitsnachweise werden vom Eidgenössischen Militärdepartement festgesetzt.

Für Ernennung und Entlassung sind die in einer Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 15. 4. 1937 enthaltenen Vorschriften des Dienstreglements für die Organisationen des passiven Luftschutzes maßgeblich.

Außerdem wurden die Angehörigen der Luftschutzorganisationen mit Wirkung vom 15. 2. dem Militärstrafrecht unterstellt und eine besondere Disziplinarstrafordnung für alle Personen, die im Luftschutzdienst stehen, eingeführt.

Versicherung der Hilfsdienstpflichtigen und der Angehörigen der Organisationen des passiven Luftschutzes durch die Militärversicherung

Der schweizerische Bundesrat beschloß am 29. 12. 1939, für die Dauer des gegenwärtigen Aktivdienstes die in einer Hilfsdienstgattung eingeteilten Hilfsdienstpflichtigen und Freiwilligen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheiten und Unfällen gemäß dem Bundesgesetz vom 28. 6. 1901 über die Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Die Versicherung ist an die üblichen Voraussetzungen bezüglich Entstehung oder Wahrscheinlichkeit der Entstehung der Krankheit oder des Schadens durch die Erfüllung der Hilfsdienstpflicht, bezüglich der rechtzeitigen Anzeige usw. geknüpft. Sie umfaßt auch die Angehörigen der Organisationen des schweizerischen passiven Luftschutzes. Der genannte Bundesratsbeschluß ist rückwirkend mit dem 29. 8. 1939 in Kraft getreten.

Förderung des baulichen Luftschutzes

Am 21. Februar wurde im schweizerischen Nationalrat folgende Entschliebung eingebracht:

„Trotz dem Bundesbeschluß vom 18. März 1937 und dem Bundesratsbeschluß vom 17. November 1939 über

¹⁾ Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“ 10 (1940), 18.

die Förderung baulicher Maßnahmen im Luftschutz zeigt es sich, daß die Lasten, die den Gemeinden und Kantonen für die öffentlichen Luftschutzbauten, den Hausbesitzern und Mietern für die privaten Luftschutzbauten erwachsen, so groß sind, daß die Erstellung von Luftschutzbauten erheblich leidet.

Da es sich aber um eine im Interesse der Landesverteidigung liegende und gleichzeitig um eine militärische Maßnahme handelt, rechtfertigt es sich, daß der Bund einen höheren Beitrag an die Erstellungskosten leistet. Der Bundesrat wird daher eingeladen, den Bundesbeschluß vom 18. März 1937 und den Bundesratsbeschluß vom 17. November 1939 in dem Sinn abzuändern, daß

1. die Bundessubvention an öffentliche und private Luftschutzbauten wesentlich erhöht werde;

2. die erhöhte Bundessubvention nicht nur an neu zu erstellende, sondern an schon erstellte öffentliche und private Luftschutzbauten ausgerichtet werde;

3. daß durch geeignete Maßnahmen die Materialversorgung für die Luftschutzbauten sichergestellt werde. Die Baumaterialien sollten zu den gleichen Preisen geliefert werden, wie sie die Armee für ihre Festungsbauten erhält;

4. durch Inanspruchnahme der Nationalbank den Gemeinden billige Übergangskredite für die Erleichterung der Kreditbeschaffung, besonders auch mit Rücksicht auf Artikel 9 des Bundesratsbeschlusses vom 17. November 1939, ermöglicht werden.“

Genossenschaft für Luftschutzbauten

Mit Billigung der Luftschutzabteilung des Eidgenössischen Militärdepartements wurde Anfang Januar in Zürich eine Genossenschaft für Luftschutzbauten gegründet. Sie bezweckt die Förderung des Baues privater Luftschutzräume im Schweizer Staatsgebiet. Das gesteckte Ziel soll in Zusammenarbeit mit den Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden sowie mit sonstigen öffentlichen und privaten Institutionen, die sich mit dem Bau bzw. der Förderung von Luftschutzanlagen befassen, erreicht werden. Darüber hinaus gehören auch Aufklärung und Werbung für den Luftschutz zu den Aufgaben der Genossenschaft.

Bauliche Luftschutzmaßnahmen in der Stadt St. Gallen

In einer Pressebesprechung unterrichtete im Februar der Stadtbaumeister von St. Gallen, Dipl.-Architekt Schenker, über die geplanten baulichen Maßnahmen für den Luftschutz der Zivilbevölkerung. Danach ist in den meistgefährdeten Stadtteilen die Errichtung von rund 1000 Luftschutzräumen vorgesehen, die unter Ausnutzung der Erfahrungen in Spanien und Finnland möglichst dezentralisiert angelegt werden sollen. Bemerkenswert sind die Angaben über die Kosten dieser Maßnahmen: Man rechnet mit etwa 100 Franken je unterzubringender Person bzw. rund 2 Millionen Franken Gesamtkosten bei einer Gesamtzahl von etwas über 20 000 unterzubringenden Personen. Von diesen Kosten werden rund 40 v. H. durch Subventionen der öffentlichen Hand (Bund, Kanton und Gemeinde) gedeckt, der Rest ist von den Hausbesitzern selbst aufzubringen, die zur Durchführung der Maßnahmen verpflichtet sind. Den Hausbesitzern wird jedoch insofern entgegengekommen, als die Hälfte des auf sie entfallenden Anteils auf die Mieter umgelegt werden kann; in diesem Falle ist die Umlage auf drei Jahre zu verteilen, so daß sich im Mittel eine Belastung von etwa 30 bis 50 Franken pro Jahr und Wohnung ergibt. Stadtbaumeister Schenker betonte dabei, daß die Durchschnittskosten in anderen Städten der Schweiz, z. B. in Zürich, Bern und Basel, 80 bis 150 Franken je zu schützender Person betragen, die Kosten in St. Gallen somit an der unteren Grenze liegen.

Nachklänge zur Verdunklungsübung im November 1939

Im Anschluß an die in der ersten Hälfte des Novembers 1939 in verschiedenen Landesteilen der Schweiz durchgeführten Verdunklungsübungen¹⁾ wird noch folgendes berichtet:

Bei den schweizerischen Bundesbahnen hatte es sich schon vorher gezeigt, daß eine Verdunklung der Personenwagenabteile lediglich durch

Fenstervorhänge nicht genügte, zumal dadurch die Möglichkeit einer Lüftung der Wagen unterbunden und die Orientierung auf den einzelnen Bahnhöfen erschwert worden wäre. Aus diesem Grunde entschlossen sich die Bundesbahnen, jedes Wagenabteil neben den bereits vorhandenen hellen mit einer blauen Glühbirne auszustatten. Zu diesem Zwecke wurden anlässlich der Novemberübungen 20 000 blaue Birnen neu beschafft. Hierfür sowie für weitere mit der Verdunklung in Zusammenhang stehende Maßnahmen organisatorischer und technischer Art gaben die Bundesbahnen im November rund 1 Million Franken aus. Die schweizerische Presse²⁾ brachte im übrigen sehr ausführliche Schilderungen vom Dienst des Bahnpersonals während der Verdunklung. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß die Bahnen zwar mit unverminderter Geschwindigkeit fahren konnten, da das Fahrpersonal ohnehin an die Dunkelheit gewöhnt ist, daß sich aber durch den Fahrgastwechsel und den Güter- und Gepäckumschlag auf den Bahnhöfen während der Dunkelheit notwendigerweise Verzögerungen ergaben, weil sowohl die Reisenden als auch das Verladepersonal von Bahn und Post unter der durch die Dunkelheit erschwerten Orientierung zu leiden haben. Im übrigen wurde beobachtet, daß bei den dem Lokalverkehr dienenden Personenzügen die Besetzung infolge der Verdunklung abgenommen hatte, während sie bei den Schnellzügen völlig normal geblieben war.

Die Weichenfelder waren, soweit sich dies aus Sicherheitsgründen durchführen ließ, durch Herabsetzung der Lichtspannung um ein Drittel verdunkelt, auf größeren Bahnhöfen allerdings hatte man auch hiervon Abstand nehmen müssen. —

Das in unserem bereits erwähnten Bericht über die Verdunklungsübung kritisierte Verhalten der Geschäftsinhaber, die sich die Verdunklung in ihren Läden dadurch leicht machten, daß sie bei Einbruch der Dunkelheit schlossen, war Gegenstand einer Kontroverse in der „Neuen Züricher Zeitung“ vom 12. 1. 1940. Der „Verband des Detailhandels von Zürich und Umgebung“ sah sich zu der Feststellung genötigt, daß der genannte Verband sich schon viele Wochen vorher mit dieser Frage beschäftigt hätte und ein Vertreter des Verbandes am 4. November anlässlich einer Unterredung im Polizeiinspektorat der Stadt Zürich die Auskunft bekommen hätte, daß eine Verpflichtung für die Geschäftsinhaber, ihre Betriebe während der Verdunklung offenzuhalten, grundsätzlich nicht bestehe. Es sei lediglich der Wunsch geäußert worden, daß die Lebensmittelgeschäfte bei Bedarf während der üblichen Geschäftszeit Gelegenheit zum Einkauf bieten sollten. Angesichts des Umstandes, daß gegenüber früheren Übungen auch die Regelung des Straßenverkehrs nur in eingeschränktem Umfang vorgesehen war, schien es den meisten Geschäftsinhabern zweckmäßig, so frühzeitig zu schließen, daß ihr Personal noch vor Eintritt völliger Dunkelheit die Wohnungen erreichen konnte. Außerdem hätten frühere Übungen gezeigt, daß mit Anbruch der Dunkelheit nahezu keine Einkäufe mehr getätigt werden, und im Ernstfall würden sich die Kunden wohl daran gewöhnen, ihre Einkäufe noch vor Dunkelwerden zu erledigen.

Der Verfasser des am 20. Dezember in der „Neuen Züricher Zeitung“ unter der Überschrift „Verdunklungsbilanz“ erschienenen Artikels stellt demgegenüber fest, daß die Feststellungen des Verbandes bezüglich der Rechtslage zwar zutreffen, daß aber dem die Interessen der Allgemeinheit gegenüberzustellen seien. Es müsse nämlich daran gedacht werden, daß gerade während einer kriegsmäßigen Dauerverdunklung zahlreiche Personen nur vor Tagesanbruch oder nach Eintritt der Abenddämmerung in der Lage sein werden, ihre Einkäufe zu erledigen. Schon in normalen Zeiten seien ja viele Erwerbstätige, besonders, soweit sie als Alleinstehende auch ihren Haushalt selbst besorgen müssen, erst nach Dienstschaft in der Lage, ihren Bedarf an Lebensmitteln usw. einzukaufen. Da die verschiedenen Verdunklungsübungen aber zweifellos den Zweck verfolgten, die für den kriegsmäßigen Dauerzustand der Verdunklung notwendigen Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen, sei es unabhängig von

¹⁾ Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“ 9 (1939), 317.

²⁾ „Wieler Bote“ vom 18. 11. 1939 und „Gossauer Zeitung“ vom 18. 11. 1939.

der Rechtslage auch dringend erwünscht gewesen, die Ladengeschäfte nach Einbruch der Dunkelheit offenzulassen — ein Standpunkt, den auch die Luftschutzabteilung des Eidgenössischen Militärdepartements bereits vor der Verdunkelungsübung des Herbstes 1938 den örtlichen Behörden gegenüber vertreten hätte. Die Rücksicht auf das Ladenpersonal allein konnte jedenfalls den verfrühten Ladenschluß nicht rechtfertigen, im Gegenteil, es hätte dem Sinn der Übung weit eher entsprochen, wenn gerade durch die Offenhaltung der Geschäfte die große Zahl der Ladenangestellten genötigt gewesen wäre, sich mit den Erfordernissen eines verdunklungsgerechten Verhaltens im Straßenverkehr vertraut zu machen.

Unter diesen Umständen ist es nicht verwunderlich, wenn das Urteil des Luftschutzinspektorates der Stadt Zürich über das Ergebnis dieser Übung kurz, aber unmißverständlich lautet: schlechter denn je! Besonders bemängelt wurde, daß zahlreiche Gaststätten keine Lichtschleusen eingerichtet hatten, daß zahlreiche Fußgänger unabgeschirmte Taschenlampen benutzten und damit sogar die Häuserwände zum Vergnügen ableuchteten, daß ferner zahlreiche Jungen mit hellbrennenden Lampen regelrechte Kadrennen in den sonst dunklen Straßen veranstalteten. Aber auch städtische Amtsstellen sollen gegen die Verdunklungsdisziplin insofern verstoßen haben, als am frühen Morgen die zeitig antretenden Putzfrauen ganze Säle strahlend hell erleuchteten, deren Fenster, da die Räume normalerweise abends nicht benutzt werden, nicht verdunkelt waren.

Nachentrümpelung

Auf Grund der Verordnung des Bundesrates über die Maßnahmen gegen die Brandgefahr im Luftschutz vom 19. 3. 1937 erließ der Luftschutzinspektor für die Stadt Zürich am 4. Januar eine Bekanntmachung, in der eine Nachentrümpelung in der Stadt Zürich angeordnet wurde, die stadtkreisweise durchgeführt werden sollte. Das bei dieser Nachentrümpelung als entbehrlich befundene Material war zu festgesetzten Zeiten in den Vorgärten bzw. auf den Bürgersteigen für die durch das städtische Fuhramt vorzunehmende Abfuhr bereitzustellen.

Bücherschau

Das Kriegswesen im Wandel der Zeiten. Von Johannes Ullrich, 298 S. Volksverband der Bücherfreunde, Wegweiser-Verlag G. m. b. H., Berlin 1939. Preis in Halbleder geb. 4,80 RM., für Mitglieder des VdB. 2,90 RM.

Der Krieg als „der Vater aller Dinge“ hat die Entwicklung des menschlichen Lebens im Laufe der Geschichte beeinflußt wie keine andere Erscheinung. Verf. hat somit Recht, wenn er sagt, die Geschichte des Kriegswesens sei ein Teil der allgemeinen Geschichte; wir fügen hinzu: ein sehr wesentlicher Teil. Verfasser hat es verstanden, auf dem verhältnismäßig knappen Raum von rund 290 Textseiten diesen Teil der Geschichte der Menschheit von der Zeit der Makedonier, Griechen und Römer bis in unsere Tage übersichtlich und klar darzustellen und dabei insbesondere auch die Zusammenhänge zwischen Staats- und Wirtschaftsform einerseits und Wehrverfassung und Kampfform bzw. -weise andererseits, somit also auch die Abhängigkeit des Soldatentums von völkischen Eigenarten, aufzuzeigen. Wenn auch die Beigabe zeichnerischer Darstellungen der unterschiedlichen Wehrverfassungen und der taktischen Gliederungen einzelner Schlachtordnungen erwünscht gewesen wäre, so ist ihr Fehlen angesichts der flüssigen Sprache dennoch nicht als Mangel zu bewerten.

Geradezu prophetisch klingen die Worte, die Verfasser im Dezember 1938 in seinem „Ausblick“ niederschrieb, und die in diesem, dem deutschen Volke inzwischen aufgezwungenen Existenzkampf bereits ihre Richtigkeit erwiesen haben: „Von kriegsentscheidender Bedeutung wird die Erhaltung und Steigerung der moralischen Potenzen der erzwungenen und freiwilligen Bereitschaft der gesamten Bevölkerung eines Staates sein. In viel stärkerem Maße als in vergangenen Kriegen werden in einem zukünftigen Kriege die innere Be-

reitschaft, die Zuverlässigkeit und Leistungskraft der Summe der einzelnen Menschen die Voraussetzungen für Sieg oder Niederlage bilden. Selbst die Technisierung und Mechanisierung wird nie den Menschen ausschalten oder ersetzen, sondern ihm nur dienen. Der Mensch wird der Hauptträger des Kampfes bleiben“.

Das Buch, dessen gediegener Druck und geschmackvoller Einband besonders hervorgehoben seien, sei allen empfohlen, die im Kriege mehr sehen als nur das Aufeinanderprallen von Heeren oder Mächtigkeitsgruppierungen oder wie man es sonst nennen möge. Wer gewohnt ist, dem tieferen Grund der Dinge nachzuspüren, wird bei der Lektüre dieses Buches voll auf seine Kosten kommen. 31.

Luftschutz. Von Präsident i. R. Heinrich Paetsch und Dr.-Ing. Ernst Baum. 2., erweiterte Auflage, Stand vom Dezember 1939. 74 S., 2 Tab. Verlag von Philipp Reclam jun., Leipzig 1940. Preis geh. 0,35 RM., geb. 0,75 RM.

Der vor wenig mehr als anderthalb Jahren erschienene Luftschutzband von Reclams Universal-Bibliothek liegt nunmehr in zweiter Auflage vor; die Möglichkeiten für die Verbreitung einwandfreien, leicht verständlichen Luftschutzschrifttums, die in dieser preiswerten „Volksbücherei“ mit ihren hohen Auflagenziffern liegen, werden durch diesen Umstand besonders eindringlich vor Augen geführt. Ein Vergleich mit der Erstauflage¹⁾ zeigt, welche geradezu stürmische Entwicklung der deutsche zivile Luftschutz in den letzten zwei Jahren genommen hat — eine Entwicklung, die besonders deutlich aus den in dieser Zeit erlassenen Durchführungsverordnungen zum Luftschutzgesetz usw. hervorgeht. Daß es den Bearbeitern gelungen ist, diese grundlegenden Dinge in der Neuauflage zu berücksichtigen, ohne dafür anderes, ebenso Wesentliches fortlassen zu müssen, aber auch ohne den Umfang des Bändchens zu vermehren, und daß Einfachheit und Klarheit der Darstellung trotz des hierdurch bedingten häufig noch stärkeren Zusammendrängens des Inhalts erhalten geblieben sind, bedarf besonderen Lobes. Somit wird auch der zweiten Auflage der gleiche Erfolg sicher sein, wie ihn ihre Vorgängerin gehabt hat. 31.

Anleitung für die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen. Im Auftrage des Reichsluftfahrtministeriums bearbeitet von Regierungsbaurat K. Otto, Referent im Reichsluftfahrtministerium. 32 Seiten mit 28 Abbildungen im Text. Format DIN A 5. Verlag Gasschutz und Luftschutz Dr. Ebeling Kommanditgesellschaft, Berlin - Charlottenburg 1939. Preis brosch. 0,24 RM.

Eine der wichtigsten zivilen Luftschutzmaßnahmen ist es, jedem einzelnen Volksgenossen den größtmöglichen persönlichen Schutz zu verschaffen. Hierzu gehört in erster Linie die Errichtung ausreichender Luftschutzräume. Nachdem bisher der Bau von Luftschutzräumen gesetzlich bereits für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten vorgeschrieben war, hat der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe am 18. 9. 1939 eine Verordnung über behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden und hierzu Bestimmungen über die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen in bestehenden Gebäuden verkündet. Die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen in bestehenden Gebäuden ist demnach gesetzliche Pflicht.

Die Verordnung geht davon aus, daß die Luftschutzräume mit behelfsmäßigen Maßnahmen, d. h. mit vorhandenen Baustoffen, sowie mit eigener Arbeitsleistung ausgeführt werden. Es handelt sich also um eine Gemeinschaftsleistung aller Beteiligten, z. B. in einem Miethaus von Eigentümer und Mieter. Jeder einzelne Volksgenosse ist daher verpflichtet, an seiner Stelle mit seinen Fähigkeiten und seinen Mitteln zu der Herrichtung der Luftschutzräume beizutragen.

Um ihm hierbei mit Rat und Auskunft sowie mit praktischen Vorschlägen zu dienen, die in vielen Fällen sehr erwünscht und notwendig sein werden, ist im Auftrage des RLM. von Reg.-Baurat Otto diese für jede Luftschutzgemeinschaft dringend notwendige „Anleitung“ geschrieben worden. 42.

1) Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“ 8 (1938), 349.

Luftschutz tut not. Ein Bild von Luftgefahr und Heilmatschutz. Von Rektor E. Wolf, Reviergruppenführer im RLB., O.-Referent für Luftschutz im NSLB., und Lehrer Fr. Krohn, Luftschutzlehrer im RLB. 16 S., 5 Abb. Verlags- und Lehrmittel-Anstalt Ferdinand Kamp, Bochum i. Westf. Ohne Jahr. Preis 0,20 RM.

Diese kleine, erstmalig 1938 gedruckte Schrift, die, ihrem Inhalt nach zu urteilen, wohl in erster Linie als Hilfsmittel für den Luftschutzunterricht an den Schulen gedacht war, ist durch die Entwicklung der letzten zwei Jahre in vielen Teilen so wesentlich überholt, daß es einer Neubearbeitung von Grund auf bedarf, um sie ihrem Zwecke wieder dienstbar zu machen. Trotz des damit angestrebten und durchaus anerkannten Zieles kann sie somit in der vorliegenden Form nicht mehr empfohlen werden. 31.

Das Reichsgesetz über das Feuerlöschwesen vom 23. 11. 1938 nebst den sechs Durchführungsverordnungen, den Ausführungsbestimmungen, den Nebengesetzen und allen wichtigen Runderlassen. Zusammengestellt und erläutert von Dr. jur. Christian Kerstiens, Ministerialrat, 416 S. Verlag für Recht und Verwaltung G. m. b. H., Berlin 1940. Preis in Ganzleinen 4,90 RM.

Das Werk gibt in Abschnitt I einen Überblick über die Entwicklung des Feuerlöschwesens bis zum Erlaß des Reichsfeuerlöschgesetzes, das in Abschnitt II erläutert wird. Abschnitt III enthält die Durchführungsverordnungen, Abschnitt IV die Ergänzungsgesetze zum Feuerlöschgesetz. Absatz V befaßt sich mit der sachlichen Ausrüstung der Feuerwehren und der Sicherstellung der Löschwasserversorgung, Abschnitt VI mit dem Feuerwehrenzeichen, Abschnitt VII mit der Brand- und Teichschau, Abschnitt VIII mit dem Mühlen-, Ernte-, Wald- und Heideschutz. Abschnitt IX enthält die Vorschriften über die Katastrophenbekämpfung, Abschnitt X behandelt die Fragen der Bezeichnung und Uniformierung der Angehörigen der Feuerschutzpolizei und der Freiwilligen Feuerwehr, Abschnitt XI enthält die Dienstanweisung für den Inspekteur des Feuerlöschwesens, Abschnitt XII behandelt das Verhältnis zwischen Feuerschutzpolizei, FF und SA., Abschnitt XIII bringt die Sondervorschriften für die Feuerschutzpolizei, Abschnitt XIV diejenigen für die Freiwilligen Feuerwehren. Im Abschnitt XV sind die Ausbildungsvorschriften zusammengestellt, Abschnitt XVI befaßt sich mit den Feuerwehrzeitschriften, in Abschnitt XVII sind die wichtigsten Vorschriften des Luftschutzes, in Abschnitt XVIII die Vorschriften über die Technische Nothilfe zusammengefaßt. Abschnitt XIX endlich bringt verschiedene Vorschriften und Abschnitt XX einen Nachtrag, der das Buch auf den Stand vom Februar 1940 bringt.

Die Kommentierung des Feuerlöschgesetzes beruht auf den langjährigen Erfahrungen, die der auch unseren Lesern bekannte Herausgeber¹⁾ in seiner Tätigkeit als Sachbearbeiter im Reichsministerium des Innern sammeln konnte. So war es möglich, Zweifelsfragen aus der Praxis heraus eindeutig zu klären und die mit der reichseinheitlichen Neuordnung erzielten Verbesserungen gegenüber dem früheren Stand klar herauszuarbeiten. Der Kommentar wird somit nicht nur den Brandschutzbearbeitern in den zuständigen Verwaltungsstellen, sondern auch den im Luftschutz verantwortlich Tätigen eine wertvolle und unentbehrliche Hilfe sein. 31.

Elektrokardiographische Untersuchungen bei kampfstoffvergifteten lungengeschädigten Tieren nach Behandlung mit Deriphyllin. Dissertation von H. Werner aus der Gasttherapeutischen Abteilung der Militärärztl. Akademie (Leiter O. F. A. Dr. Muntsch).

Werner veröffentlicht Versuche der Prüfung von Herzmitteln gegen die Herzschwäche beim akuten toxischen Lungenödem. Wenn auch die altbewährten Herzmittel, wie Strophantin und Digitalis, vollauf den Ansprüchen genügten, so erschien doch eine Überprüfung neuerer Cardia in dem Spezialfalle angezeigt. Die mittels des Elektrokardiographen an Kaninchen mit

Deriphyllin, einem Purinkörper, durchgeführten Versuche ergaben, daß Deriphyllin die Herzarbeit beim akuten toxischen Lungenödem in günstigem Sinne beeinflusste; für die Beurteilung, ob Deriphyllin als Ersatz für die obengenannten Herzmittel in Betracht kommt, müßten jedoch noch Vergleichsversuche angestellt werden, die Unterschiedswerte zutage treten ließen. 25.

Können ist Pflicht. Fachbuch-Auswahlverzeichnis, zusammengestellt und herausgegeben vom Reichskuratorium für das deutsche Fachschrifttum. VI, 322 nicht fortlaufend nummerierte Seiten in 14 Abteilungen. Verlag des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, Leipzig 1940.

Im Rahmen der Werbeaktion für das förderungswerte Fachbuch erschien als Heft 1 der „Veröffentlichungen des Reichskuratoriums für das deutsche Fachschrifttum“ das Sonderverzeichnis „Können ist Pflicht“, das in insgesamt vierzehn Abteilungen die empfehlenswerte Fachliteratur aus allen Gebieten der menschlichen Betätigung aufführt. Besonders zu begrüßen ist, daß auch Gebiete, die an sich weniger zu einer beruflichen Fachausbildung als vielmehr zu der neben jeder Fachausbildung zu fordernden Allgemeinbildung gehören, wie z. B. der Luftschutz, der Gasschutz, die Schadenverhütung, die Erste Hilfe und der Feuerschutz, in umfangreichem Maße Berücksichtigung gefunden haben. Da bei jedem Buchtitel neben den Angaben über Verfasser, Verlag, Erscheinungsjahr und Preis eine kurze Charakteristik des Inhalts und im allgemeinen auch eine kurze Beurteilung über die Eignung des betreffenden Werkes für ganz bestimmte Zwecke angegeben sind, wird jedem Interessenten das Finden des für ihn richtigen Buches besonders leicht gemacht. Im übrigen ist zu bemerken, daß Einzellisten über die verschiedenen Fachgebiete wie auch das Gesamtverzeichnis in jeder Buchhandlung kostenlos abgegeben werden. 31.

Taschenkalender der Bautätigen 1940. Herausgegeben im Auftrage des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft von Ing. Franz Erdmenger. 371 S. Text und Kalender. Berliner Buch- und Zeitschriften-Verlag E. O. Erdmenger & Co., KG., Berlin 1939. Preis Ganzleinen 2,95 RM.

Aus der Vielzahl der im Kalender behandelten Themen läßt sich keines herausgreifen, ohne andere zurückzustellen. Organisation der Bauindustrie und der Bauhandwerke, Baustofffragen, Bauweisen, soziale Fragen, Preise und Tarife, Gedanken zur Berufsausbildung sind berücksichtigt worden. Selbstverständlich ist auch dem baulichen Luftschutz ein Abschnitt gewidmet. Jeder findet etwas für sich und sein Arbeitsgebiet. — Für den folgenden Jahrgang sei die Ausmerzung einiger Unschönheiten empfohlen, wie beispielsweise Bildhinweise auf nicht aufgenommene Bilder. 21.

Schluß des redaktionellen Teils.

An unsere Leser!

In den letzten Monaten gelangte unsere Zeitschrift nicht immer pünktlich in die Hände unserer Leser. Die durch den ungewöhnlich strengen Winter verursachten Verkehrsschwierigkeiten zwangen nämlich zur Rücksichtnahme auf Lebensmittel- und Kohlenversorgung der Bevölkerung, so daß Herstellung und Versand der Zeitschrift unvermeidlichen Beschränkungen und Verzögerungen unterlagen. Wir bitten unsere Leser, diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen, und betonen, daß wir bemüht sind, etwa noch vorhandene Schwierigkeiten schnellstmöglich zu beseitigen.

Schriftleitung und Verlag der Zeitschrift „Gasschutz und Luftschutz“.

1) „Gasschutz und Luftschutz“ 4 (1934), 87.